

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

Dritter Abschnitt. Die Gemeinden und ihre Vertretung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

Dritter Abschnitt.

Die Gemeinden und ihre Vertretung.

I. Kirchengemeinden.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz Art. 5—44; Anlage A.; s. oben Nr. 5.

Nr. 63. Verordnung des D.=R.=K. vom 28. März 1863, betr. die Bildung der Gemeindeversammlungen. (R.=G.=Bl. II. 283.)

Art. 1. Die vom Kirchenrathe einer jeden Kirchengemeinde aufzustellenden und fortzuführenden Stimm- oder Wahllisten (Art. 30 Ziff. 11 des Kirchenverfassungsgesetzes) sind in der Weise anzufertigen, daß

1. eine Liste Namen, Stand und Wohnort aller derjenigen Gemeindeglieder enthält, welche nach dem Kirchenverfassungsgesetze Art. 14 zur Abstimmung in der allgemeinen Gemeindeversammlung berechtigt sind,
2. eine zweite Liste in den Gemeinden, in welchen nach Art. 15 des Kirchenverfassungsgesetzes eine engere Gemeindeversammlung zu bilden ist: diejenigen von den sub 1 gedachten Gemeindegliedern besonders auführt, welche nach dem Art. 15 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Abstimmung in der engeren Gemeindeversammlung berechtigt sind.

Art. 2. Im Mai eines jeden Jahres hat der Kirchenrath die Stimm- oder Wahllisten (Art. 1) einer sorgfältigen Revision zu unterziehen, nach deren Beendigung die Listen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht an einem passenden, vom Kirchenrathe zu bestimmenden Orte auszulegen sind. Die geschehene Auslegung ist durch Anschlag an der Kirche und durch Verkündigung von der Kanzel bekannt zu machen.

Art. 3. Etwaige Reclamationen gegen die Richtigkeit der Listen sind innerhalb der im Art. 2 gedachten Frist beim Kirchenrathe vorzubringen, und ist darüber nach Art. 30 Ziff. 11 des Kirchenverfassungsgesetzes vom Kirchenrathe zu entscheiden, vorbehältlich der Beschwerde an den Oberkirchenrath.

Art. 4. §. 1. Nach Ablauf der für Auslegung der Listen und Vorbringung von Reclamationen festgesetzten Frist (Art. 2, 3) wird die Bildung der allgemeinen, bezw. engeren Gemeindeversammlung für das nächste Jahr als geschlossen betrachtet.

§. 2. Aenderungen in den Listen der Stimmberechtigten werden bis zur nächsten Revision (Art. 2) nur vorgenommen:

1. zu Gunsten und auf ausdrücklichen Antrag solcher Gemeindeglieder, welche erst nach Ablauf der gedachten Frist (Art. 2) in die Gemeinde eingezogen sind oder das gesetzmäßige Alter erreicht haben,
2. zum Nachtheil eines Gemeindegliedes, sobald dasselbe nach dem Gesetze nicht mehr als stimmberechtigt anzusehen ist.

Art. 5. §. 1. Nur diejenigen Personen können zur Ausübung des Stimmrechts in den Gemeindeversammlungen zugelassen werden, welche sich in den betreffenden Listen eingetragen finden und das Stimmrecht nicht verloren haben.

§. 2. Die einmal festgestellten Listen (Art. 1, 4) sind so lange als maßgebend anzusehen, bis durch die Revision (Art. 2) eine neue Grundlage festgestellt ist.

Art. 6. Nach Feststellung der Stimm- oder Wahllisten (Art. 4. §. 1) und spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres hat der Kirchenrath dem Oberkirchenrath berichtlich anzuzeigen, daß die Revision der Listen Statt gefunden habe.

Dabei ist zugleich anzugeben, wie groß die Zahl der Stimmberechtigten in der Gemeinde nach den Stimm- oder Wahllisten ist.

Nr. 64. Verfügung des D.=R.=R. an sämtliche Kirchenräthe vom 7. April 1867. (Gedr. Verhandl. der IX. Landessynode Anl. 20.) Bei der durch Art. 2 der Verordnung vom 28. März 1863, betreffend die Bildung der Gemeindeversammlungen, vorgeschriebenen Revision der Stimm- oder Wahllisten kommen mitunter Fälle vor, in denen es zweifelhaft wird, ob die in die Gemeinde neu Eingezogenen ohne Weiteres als Stimmberechtigte in die Stimmlisten aufzunehmen sind. In solchen Fällen empfiehlt es sich, daß der Kirchenrath sich durch Einziehung eines Zeugnisses (Art. 30 Ziff. 9 des Kirchenverfassungsgesetzes) darüber vergewissere, daß der aus einer andern Gemeinde unseres Landes Einziehende in dieser seiner frühern Gemeinde im Besitze des Stimmrechts bis zu seinem Auszuge gewesen ist, indem der Kirchenrath sich dadurch meistens am Angemessensten in den Stand gesetzt sehen wird, die Fortführung der Stimmlisten mit der erforderlichen gewissenhaften Sorgfalt vorzunehmen.

Indem der Oberkirchenrath den Kirchenrath auf dieses Auskunftsmittel für vorkommende Fälle aufmerksam macht, bemerkt er, daß das einem Wegziehenden auszustellende Zeugniß jedenfalls unentgeltlich gegeben werden muß. Die Formulirung eines solchen Zeugnisses bleibt den Kirchenräthen überlassen; es muß dasselbe nur die Thatsache enthalten,

daß der Betreffende in der Dualität eines Stimmberechtigten die Gemeinde N. N. verlassen habe,

also z. B.

Der unterzeichnete Kirchenrath bezeugt hiemit, daß N. N. (Vorname, Zuname und Stand) bis jetzt Mitglied unserer Gemeinde gewesen ist

und als stimmberechtigt in den Stimmlisten für das Jahr 18— aufgeführt war.

Im Uebrigen ist den Kirchenrathen anheimgestellt, ob der Inhalt des Zeugnisses sich hierauf zu beschränken hat oder demselben noch etwas hinzuzufügen ist.

Nr. 65. Verordnung des Oberkirchenraths über die Art der Berufung einer Gemeindeversammlung vom 4. Oct. 1849. (N.-G.-Bl. I. 44.) Da das Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg außer für einige wenige Fälle bestimmten Vorschriften keine Allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammenberufung einer Gemeindeversammlung enthält, so findet der Oberkirchenrath zur Vorbeugung etwa entstehender Bedenken sich veranlaßt, in dieser Beziehung vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten Landessynode vorläufig und bis weiter Folgendes hiemit anzuordnen.

Die Zusammenberufung einer Gemeindeversammlung, sowohl einer allgemeinen, als auch einer engeren, geschieht durch den Kirchenrath in der Regel in der Weise, daß er dieselbe unter Angabe des Zwecks, der Zeit und des Orts der Versammlung, wenigstens drei volle Tage vor der Zusammenkunft durch Verkündigung von der Kanzel und durch Kündigung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, entweder durch den Kirchenboten oder durch Umlauf von Kündigungszettel von Haus zu Haus, oder auf eine sonst ortsübliche Weise, etwa durch Bekanntmachung in einem allgemein gelesenen öffentlichen Blatte zur allgemeinen Kunde der Gemeindeglieder bringen läßt.

Nur in dringenden Fällen ist von dieser Regel eine Ausnahme zulässig und bleibt in solchen einzelnen feinen Aufschub leidenden Fällen die geeignetste Art der Zusammenberufung dem Ermessen des mit den Lokalverhältnissen am besten bekannten Kirchenraths überlassen.

In dem über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung aufzunehmenden Protokolle ist in solchen außerordentlichen Fällen jedesmal die stattgehabte Art der Berufung ausdrücklich zu bemerken.

Nr. 66. Erlaß des D.-R.-R. vom 17. Juni 1853, betr. die feierliche Verpflichtung der Kirchenältesten. (Gedr. Verhandl. der IV. Landessynode Anl. 48.) An demjenigen Sonntage, an welchem Kirchenälteste der Gemeinde vorgestellt und feierlich verpflichtet werden sollen, hat der fungirende Geistliche nach dem allgemeinen Kirchengebete und etwaigen anderen diesem anzuschließenden besonderen Fürbitten oder Danksgungen von dem Ergebnisse der am vorhergehenden Sonntage stattgehabten Ältestenwahl — unter namentlicher Aufzählung der Gewählten — öffentliche Mittheilung zu machen, die noch selbigen Tages im Schlußtheile des Gottesdienstes vorzunehmende Einführung derselben in ihr neues Kirchenamt zur Anzeige zu bringen und zu gemeinsamer Fürbitte für die in den kirchlichen Gemeindedienst Eintretenden aufzufordern. Unmittelbar auf diese Fürbitte folgt das Vater Unser, und der Geistliche verläßt die Kanzel.

Nachdem einige mit Beziehung auf die bevorstehende kirchliche Handlung ausgewählte Liederverse gesungen, tritt der Geistliche zugleich mit den einzuführenden Ältesten vor den Altar, — so nämlich, daß Letztere mit dem Gesichte dem Altare zugewendet außerhalb der in den meisten Kirchen unseres Landes vorhandenen Einfassung ihren Platz nehmen, — und hält von dort eine kurze Ansprache, in welcher — unter Berücksichtigung von Art. 30 des Kirchenverfassungsgesetzes — je nach den Verhältnissen auf die Stellung, Aufgabe, Bedeutsamkeit u. s. w. des Ältestenamtes in der Gemeinde hinzuweisen sein wird. An diesen Vortrag schließt sich dann mit dem nach dessen besonderem Inhalte geeignet erscheinenden Uebergange zum eigentlichen Einführungsakte die folgende den Introducenten vorzulegende Frage: „Wollet Ihr das Amt eines Ältesten der Kirchengemeinde N. N., zu welchem Euch das Vertrauen Eurer Gemeindegossen berufen hat, nach den Vorschriften des Verfassungsgesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zur Erbauung dieser Gemeinde wie zum Wachstume der Gesamtkirche mit aller Sorgfalt und Treue führen als aus dem Vermögen, das Gott darreicht, und bei solcher Führung allenthalben Euch selbst darstellen zum Vorbilde guter Werke, mit Ehrbarkeit, gesund im Glauben, in der Liebe, in der Geduld, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christ, — so bezeuget Solches jetzt vor dem Angesichte des Allgegenwärtigen und dieser christlichen Versammlung, indem Ihr sprecht: Ja mit Gottes Hülfe!“ — Hierauf reichen die gewählten Ältesten zur Bestätigung ihrer Versicherung dem Geistlichen die rechte Hand, und Letzterer erklärt nunmehr die solchergestalt Verpflichteten für ordnungsmäßig bestellte Älteste der Kirchengemeinde N. N., spricht eine der Feier angemessene Kollekte und schließt den gesammten öffentlichen Gottesdienst mit dem Segen. —

Vorstehendem nach ist fortan in allen bezüglichen Fällen von Ihnen zu verfahren.

Nr. 67. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betreffend Berichterstattung über Neuwahlen zum Kirchenrathe vom 11. Oct. 1881. (R.-G.-Bl. IV. 186.) Diejenigen Kirchenräthe, welche über die letzten Neuwahlen zum Kirchenrathe noch nicht berichtet haben, werden hiemit aufgefordert, solchen Bericht baldthunlichst und spätestens bis zum 1. Dec. d. J. einzusenden.

Zugleich wird hiemit angeordnet, daß in Zukunft von jeder Veränderung in dem Personenstande des Kirchenraths Anzeige zu machen ist, und zwar ist dabei anzugeben Name und Datum des Dienstantritts der ausgeschiedenen und der neugewählten sowie auch der übrigen Ältesten, deren Funktionen noch fort dauern, so daß sich jedesmal eine klare Uebersicht über die Zusammensetzung des Kirchenraths ergeben muß.

Auch ist der Name des stellvertretenden Vorsitzenden anzugeben, welcher bei jedem Eintritt neuer Mitglieder vom Kirchenrathe zu wählen ist. Vergl. Art. 31 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853.

Nr. 68. Erlaß des Oberkirchenraths, betreffend Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchausschuß, vom 2. Jan. 1883. (R.=G.=Bl. IV. 233.) Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchausschuß werden auf Grund des Artikels 111 Ziffer 1 des Kirchenverfassungsgesetzes folgende allgemeine Bestimmungen erlassen:

Art. 1. In allen Angelegenheiten, in welchen die Mitwirkung des Kirchausschusses erforderlich ist, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Collegien der Antrag auf eine gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden, und hat einem solchen Antrage das andere Collegium stattzugeben. In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen findet die Berathung gemeinschaftlich, die Abstimmung getrennt statt. Bei der gemeinschaftlichen Berathung führt der Vorsitzende des Kirchenraths den Vorsitz.

Art. 2. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt (Art. 1), so hat der Kirchenrath das Recht, und auf Verlangen des Kirchausschusses auch die Pflicht, sich in einer Sitzung des Letzteren durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten zu lassen, welche die erforderlichen Aufschlüsse zu geben haben und an der Berathung theilnehmen können.

Art. 3. Die eine oder andere Art der gemeinschaftlichen Berathung (Art. 1 und 2) hat überall da stattzufinden, wo die mündliche Verhandlung zur Vereinfachung des Verfahrens wesentlich beizutragen geeignet erscheint, namentlich bei Feststellung des Voranschlags und Examination der Kirchenrechnung.

Nr. 69. Verordnung, betreffend die Unterzeichnung der von den Gemeindefkirchenrathen an den Oberkirchenrath abzustattenden Berichte, vom 18. Dec. 1849. (R.=G.=Bl. I. 48.) Den Kirchenrathen wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die von ihnen an den Oberkirchenrath abzustattenden Berichte außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Regel mindestens noch von einem zweiten Mitgliede zu unterzeichnen sind⁵⁵).

Nr. 70. Rescript des D.=R.=K. vom 1. März 1881, betr. Austritt eines Kirchenältesten. — — — daß daraus, daß die Wahl zum Kirchenältesten nur aus bestimmten im Art. 23 R.=B.=G. genannten Gründen abgelehnt werden kann, folgt, daß jedes an sich wählbare Gemeindeglied, dem solche Ablehnungsgründe nicht zur Seite stehen, zur Annahme der Wahl verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung aber würde

⁵⁵) Protokolle des R.=K. sind von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben. Art. 36. R.=B.=G. oben Nr. 5. — Darüber, wer bei Vertretung der Gemeinde nach Außen zu zeichnen hat, existiren keine besonderen Vorschriften, und tritt somit die allgemeine Regel ein, daß der Vorsitzende alles zeichnet, wie z. B. die Direction der Ersparungskasse bei Ausstellung von Schulbuktunden sich mit der Unterschrift des Pfarrers begnügt. — Der Pfarrer hat das Dienstsigel und die Worte „als Vorsitzender des Kirchenraths“ beizufügen. — Ueber die Unterschriften unter Bewilligungen zur Tilgung von Ingrossaten s. die Verordnung vom 2. Aug. 1852; unten Nr. 273.

illusorisch sein, wenn es dem Gewählten frei stände, ohne Weiteres aus dem Kirchenrathe wieder auszutreten. Ein solcher Austritt wird nach der vom Oberkirchenrath beobachteten Praxis nur gestattet, wenn während der Dienstzeit eines Kirchenältesten Umstände eintreten, aus denen nach Art. 23 R.-B.-G. die Ablehnung einer Wahl gestattet ist. Die Entlassung geschieht in einem solchen Falle unter analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 24 R.-B.-G. nach Anhörung des Kirchenraths durch den Oberkirchenrath.

Nr. 71. Erlaß des D.-R.-R. vom 10. Juni 1853, betr. die feierliche Verpflichtung der Mitglieder des Ausschusses. (Gedr. Verhandl. der IV. Landessynode Anl. 48.) Diejenigen Gemeindegewissen, welche von der Gemeindeversammlung in vorgeschriebener Weise zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt und zur Uebernahme des Dienstes bereit sind, haben sich auf erhaltene Anzeige in der ersten nach der Wahlhandlung statthabenden und unter Umständen außerordentlich zu berufenden Kirchenraths-Sitzung einzufinden, wo der Vorsitzende die Erschienenen zunächst mit Verlesung von Art. 42 des Kirchenverfassungsgesetzes auf die dem Kirchenausschusse zustehenden Befugnisse, beziehungsweise obliegenden Verpflichtungen hinweist und dann an dieselben die Frage richtet, ob sie den Dienst eines Ausschußmannes der Kirchengemeinde N. N. nach den Bestimmungen des revidirten Verfassungsgesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg gewissenhaft und treulich wahrnehmen wollen. Auf diese Frage haben die Gewählten mit „Ja“ zu antworten und zur Bestätigung ihrer Versicherung dem Vorsitzenden die rechte Hand zu reichen. Dieser erklärt hiernach die also Verpflichteten für gesetzmäßig bestellte Ausschußmänner der Kirchengemeinde N. N. und hat Sorge zu tragen, daß über den ganzen Bestellaungsakt der erforderliche Ausweis in dem Sitzungs-Protokolle des Kirchenraths niedergelegt, sowie daß am nächsten Sonntage der Gemeinde von dem erfolgten Eintritte der neuen Ausschußmitglieder mit namentlicher Aufführung Kenntniß gegeben werde.

Vorstehendem nach ist fortan in allen bezüglichlichen Fällen von Ihnen zu verfahren.

Nr. 72. Gesetz vom 17. Dec. 1879, betr. die Regelung der kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Wechta, Cloppenburg und Friesoythe (R.-G.-Bl. IV. 147.) §. 1. In den Amtsbezirken Wechta, Cloppenburg und Friesoythe bestehen folgende evangelisch-lutherische Pfarrgemeinden:

- a) die Pfarrgemeinde Goldenstedt;
dazu gehört der Bezirk der weltlichen Gemeinde Goldenstedt;
- b) die Pfarrgemeinde Neuenkirchen;
dazu gehört der Bezirk der weltlichen Gemeinde Neuenkirchen;
- c) die Pfarrgemeinde Wechta;
dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinden Wechta, Dythe, Langförden, Lutten, Wisbeck, Lohne Steinfeld, Westrup, ausschließlich der Bauerschaft Lüsche, und Bakum ausschließlich der Bauerschaft Carum.

§. 2. Außer den Pfarrgemeinden bestehen folgende Kapellengemeinden.

- a) die Kapellengemeinde Fladderlohausen;
dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinden Holdorf und Damme und der Bauerschaft Langwege;
- b) die Kapellengemeinde Wulfenau;
dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinde Dinflage ausschließlich der Bauerschaft Langwege, der weltlichen Gemeinden Effen und Lönigen und der Bauerschaften Lüsche und Carum;
- c) die Kapellengemeinde Cloppenburg⁵⁶⁾;
dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinden Cloppenburg, Crapendorf, Emstedt, Garrel, Kappeln, Molbergen, Lastrup und Lindern;
- d) die Kapellengemeinde am Hunte-Ems-Canal⁵⁷⁾;
dazu gehören der Bezirk der weltlichen Gemeinde Barßel ausschließlich der in der Nähe der Bauerschaft Westerscheps in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen, und die Bezirke der weltlichen Gemeinden Strücklingen, Ramsloh, Scharrel und Neuscharrel.

Den Gemeinden Cloppenburg und Wulfenau steht ein gemeinsamer Pfarrverweser vor, der Gemeinde Fladderlohausen der Pfarrer zu Neuenkirchen, der Gemeinde am Hunte-Ems-Canal der Pfarrer zu Apen. Die Kapellengemeinden besitzen alle verfassungsmäßigen Befugnisse selbstständiger Pfarrgemeinden mit Ausnahme der Pfarrerrwahl, wozu die Gemeinde Fladderlohausen nur in Gemeinschaft mit der Gemeinde Neuenkirchen, die Gemeinde am Hunte-Ems-Canal nur in Gemeinschaft mit der Gemeinde Apen berechtigt ist.

§. 3. Es sind ferner eingepfarrt zur Pfarrgemeinde Edewecht: die Bezirke der weltlichen Gemeinden Friesoythe, Altenoythe, Bösel und Markhausen, sowie die in der Nähe der Bauerschaft Westerscheps in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen.

§. 4. Jeder der unter §. 1 c., §. 2 a., b., c., d. und §. 3 aufgeführten kirchlichen Sprengel zerfällt in einen engeren und einen weiteren. Zum engeren Sprengel gehören:

- a) in der Pfarrgemeinde Bechta:
die Bezirke der weltlichen Gemeinden Bechta, Dythe, Lutten, Langförden, Lohne und Bakum ausschließlich der Bauerschaft Carum;
- b) in der Kapellengemeinde Fladderlohausen:
Die Bezirke der weltlichen Gemeinde Holdorf und der Bauerschaft Langwege;

⁵⁶⁾ Gesetz vom 22. Dec. 1882. (R.-G.-Bl. IV. 228.)

Die bisherige Kapellengemeinde Cloppenburg wird vom 1. Oktober 1883 an zur Pfarrgemeinde erhoben.

Der Pfarrer zu Cloppenburg steht auch der Kapellengemeinde Wulfenau vor, welche das Recht hat, an der Wahl desselben theilzunehmen.

⁵⁷⁾ Jetzt Kapellengemeinde Elisabethsehn.

- c) in der Kapellengemeinde Wulfenau:
der Bezirk der weltlichen Gemeinde Dinklage ausschließlich der Bauerschaft Langwege, und die Bezirke der Ortsgemeinde Essen und der Bauerschaften Osteressen, Uptloh, Bevern, Aldrup, Lüsche und Carum;
- d) in der Kapellengemeinde Cloppenburg:
die Bezirke der weltlichen Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf und der Bauerschaften Emstedt, Halen, Kappeln, Bofel, Elsten, Tenstedt, Sevelten und Höltinghausen;
- e) in der Kapellengemeinde am Hunte=Emß=Canal:
die Bezirke der weltlichen Gemeinden Strücklingen, Ramsloh und Barßel, mit Ausnahme der in der Nähe der Bauerschaft Westerschepß in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen;
- f) in dem zur Pfarrgemeinde Edewecht eingepfarrten Sprengel:
die in der Nähe der Bauerschaft Westerschepß in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen.

Zum weiteren Sprengel gehören alle vorstehend nicht aufgeführten Bezirke.

§. 5. Innerhalb des weiteren Sprengels können Befreiungen von den gesetzlichen Kirchenumlagen vom Oberkirchenrathe im Verordnungswege oder durch Verfügung im Einzelfalle zeitweilig gewährt werden.

Wird für einen Theil einer Gemeinde oder einen in eine Gemeinde eingepfarrten Bezirk ein besonderer Gottesdienst eingerichtet, so können die Kosten desselben auf diesen Theil besonders ungelegt werden.

Geschieht dieses für einen Theil des engeren Sprengels, so tritt auch für diesen die Bestimmung des ersten Absatzes in Geltung.

§. 6. Der Oberkirchenrath ist ermächtigt, die hinsichtlich des Verhältnisses einzelner evangelisch-lutherischer Eingeseßenen zu den benachbarten preußischen Gemeinden etwa ferner nothwendigen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen.

§. 7. Das Gesetz vom 27. Dec. 1850 über die Regelung der Pfarrsprengel in den Kreisen Wechta und Cloppenburg wird aufgehoben.

Nr. 73. Verordnung, betr. Befreiungen von den gesetzlichen Kirchenumlagen in den Amtsbezirken Wechta, Cloppenburg und Friesoythe, vom 17. Dec. 1879. (R.=G.=Bl. IV. 151.)

Nachdem durch Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Regelung der kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Wechta, Cloppenburg und Friesoythe das Gesetz vom 27. Dec. 1850 über die Regelung der Pfarrsprengel in den Kreisen Wechta und Cloppenburg für die Zeit vom 1. Mai 1880 an aufgehoben ist, tritt die im §. 4 des alten Gesetzes für einen Theil der dortigen evangelischen Eingeseßenen ausgesprochene Nichtzuziehung zur Tragung der Kirchenlasten vom genannten Tage an außer Kraft und werden sämtliche evangelisch-lutherische Eingeseßene der Amtsbezirke Wechta, Cloppenburg und Friesoythe bezw. sämtliche in diesen Amtsbezirken belegene Grundstücke evangelisch-lutherischer Christen in gleicher Weise steuerpflichtig nach Maßgabe

des Art. 9 des Kirchenverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 21. Jan. 1865, betreffend die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden, soweit nicht der Oberkirchenrath nach §. 5 des neuen Gesetzes Befreiungen eintreten läßt.

Hinsichtlich solcher Befreiungen wird hiedurch bis weiter Nachfolgendes angeordnet:

Die weiteren Sprengel, wie sie durch §. 4 des Gesetzes vom heutigen Tage festgestellt sind, werden nur zu denjenigen Kirchensteueru zugezogen, welche für die Bedürfnisse der Landeskirche (Allgemeine Kircheng Ausgaben) oder für das Dienst Einkommen des Geistlichen (Stolgebührenentschädigung, Aufbesserung bis zu 1800 *M.*, persönliche Zulage) erhoben werden und nehmen im Uebrigen weder an den Ausgaben noch an den Einnahmen der Gemeinde Theil.

Eine weiter gehende Befreiung oder eine stärkere Zuziehung wird vom Oberkirchenrath im einzelnen Fall verfügt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Darauf gerichtete Anträge sind mindestens drei Monate vor Beginn desjenigen Rechnungsjahrs einzureichen, für welches sie zuerst berücksichtigt werden sollen.

Nr. 74. Berichte, betr. das Simultanverhältniß in Neuenkirchen, des katholischen Geistlichen daselbst vom 18. Juli 1856 und des ev.-lutherischen Kirchenraths vom 3. Nov. 1856. — — — Nach dem Modus des Simultaneums werden hier jetzt gebauet und unterhalten: 1. die Kirche und der Kirchhof; 2. der Cultus beider Confessionen; 3. zwei Pfarrwohnungen; 4. zwei Küsterwohnungen.

Betreffend die Frage nach der Verwaltungsbehörde, so ist diese immer die gesetzliche⁵⁸⁾ gewesen, nämlich der Kirchenvorstand: der Beamte, beide Pastoren, der Kirchspielsvogt⁵⁹⁾, die Provisoren.

Ebenso war immer der Ausschuß⁶⁰⁾ der politischen Gemeinde (— immer, d. h. seitdem Neuenkirchen zu Oldenburg gehört —) der Vertreter der Angelegenheiten des Simultaneums⁶¹⁾.

⁵⁸⁾ Beamten-Instruction vom 26. Sept. 1814. §. 85.

⁵⁹⁾ Jetzt der Gemeindevorsteher.

⁶⁰⁾ Jetzt der Gemeinderath.

⁶¹⁾ Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa sacra, betr. die provisorische Anwendung der Gemeindeordnung auf die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 21. April 1856. Art. 3. Ueber die Bildung eines eigenen Kirchengemeindefusses in der Simultangemeinde Neuenkirchen aus Genossen beider Confessionen wird eine von den betreffenden Kirchenbehörden gemeinschaftlich zu erlassende provisorische Anordnung veranlaßt werden.

Rescript des Staatsministeriums vom 7. Dec. 1871. — — — Die im Art. 3 der Bekanntmachung der Großherzoglichen Commission vom 21. April 1856 in Aussicht genommene Anordnung wird nur insofern für zulässig erachtet werden können, als die theilhaftigen Organe durch freie Vereinbarung dazu ihre Zustimmung gegeben haben. Sollte ein Einverständnis der betreffenden Organe und eine Anordnung nach §. 3 der citirten Bekanntmachung nicht zu erlangen sein, so kann die Regulirung dieser Angelegenheit nur im Wege des Gesetzes erfolgen und würde event. selbst

Nr. 75. Bericht des Kirchenvorstandes zu Neuenkirchen an den Oberkirchenrath vom 6. März 1850. Nach einem in der Simultangemeinde Neuenkirchen bestehenden Herkommen führt abwechselnd in dem einen Jahre der lutherische, in dem anderen der katholische Kirchenjurat die Rechnung. Seit dem Jahre 1844 wird, in Gemäßheit eines von dem Consistorium und der Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra unterm 23. Juli 1843 erlassenen Rescripts der Voranschlag, wenn er das Rechnungsjahr des protestantischen Provisors betraf, beim Consistorium, und wenn er das Rechnungsjahr des katholischen Provisors betraf, beim Bischöflichen Offizialate eingereicht. Beide Oberbehörden haben dann die Genehmigung des Voranschlags gegenseitig vermittelt und wurde dann von derjenigen Behörde, an welche die Einsendung geschehen war, der genehmigte Voranschlag zurückgesandt. Das Nämlche geschah mit der Rechnung⁶²⁾.

Nr. 76. Bekanntmachung der Oberkirchenraths, betr. Einrichtung einer Militär-Kirchengemeinde in Oldenburg vom 23. Dec. 1870. (R.=G.=Bl. III. 57.) Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, werden hiermit die, zwischen dem Oberkirchenrathe und dem evangelischen Feldprobsten der Königlich Preussischen Armee, im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegsministerium vereinbarten Bestimmungen, betreffend Einrichtung einer Militär-Kirchengemeinde für die in den Gemeinden Oldenburg und Ofternburg garnisonirenden Truppen evangelischer Confession, nachdem dieselben die Zustimmung der Landessynode erhalten haben, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Art. 1. Die in den Gemeinden Oldenburg und Ofternburg garnisonirenden Truppen evangelischer Confession bilden eine besondere Kirchengemeinde „Militärgemeinde.“

Art. 2. In Betreff der Zugehörigkeit zur Militärgemeinde gelten die §§. 34—37 der Königl. Preussischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 mit den sie ergänzenden Bestimmungen⁶³⁾.

eine gänzliche Auflösung des Simultaneums im Wege des Gesetzes in Aussicht genommen werden müssen. —

Eine Aenderung des factischen Zustandes, wie ihn die im Text wiedergegebenen Berichte darstellen ist bis dahin weder auf dem Wege der Vereinbarung noch durch die Gesetzgebung herbeigeführt.

⁶²⁾ Das Verfahren ist auch später dasselbe geblieben, nachdem der Oberkirchenrath an die Stelle des Consistoriums getreten ist. — Zwischen beiden Oberbehörden vermittelt die Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche (s. oben S. 73). — Die eingekommene Rechnung wird zunächst von den beiderseitigen Monenten unter gegenseitiger br. m. Mittheilung der Notaten revidirt; sodann theilt die eine Oberbehörde der anderen die Notaten nebst Beantwortung mit dem Entwurf der Decisionen und des Schlusses zur Erklärung bezw. Zustimmung im Original mit und übersendet derselben nach Erledigung der Rechnung die Abnahmeverhandlungen in Abschrift.

⁶³⁾ §. 34. Zu den Militärgemeinden überhaupt gehören:

1. sämtliche im aktiven Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
2. die mit Inaktivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Offiziere, so lange sie den Militärgerichtsstand behalten;

Art. 3. Die Militärgemeinde ist ein Glied der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (Art. 1 und 2 des Kirchenverfassungsgesetzes). Die für diese geltenden Gesetze und kirchenrechtlichen Normen gelten — soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen enthalten — auch für die Militärgemeinde. Das Kirchenverfassungsgesetz vom 11. April 1853 findet jedoch — mit Ausnahme der Art. 1 und 2 und der Bestimmungen in den Artikeln 46 und 59, betreffend die Theilnahme der Geistlichen an der Kreissynode und deren Wählbarkeit für die Landessynode (s. unten Art. 5) — auf sie keine Anwendung.

Art. 4. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens sind die Vorschriften der §§. 114—117 der Pr. M.-R.-Ordnung maßgebend⁶⁴).

3. alle Militärbeamte und Militärhandwerker, welche, ihrer Bestimmung nach den Truppen in's Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen;
4. die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militär-Defonomiebeamten;
5. die Zeughausbeamten, sowohl in Festungen, als in offenen Städten;
6. die Militär-Lazarethbeamten;
7. die Militärkirchendiener und Garnisonsschullehrer;
8. die Frauen sämmtlicher unter 1 bis 7 genannten Personen und ihre Kinder, so lange sie sich im väterlichen Hause befinden.

Die unter 2 bis 6 und 8 erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militärgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militärprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civilgeistlicher sich befindet.

§. 35. Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassenen Offiziere scheiden, mit dem Augenblicke ihrer Entlassung, aus den Militärgemeinden.

Mit dem Tode einer Militärperson treten deren Wittve und Kinder zur Civilgemeinde über.

§. 36. Die Dienstboten der Militärpersonen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft in's Feld folgen, während dieser Zeit zu den Militärgemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensstärke des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind, ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen, alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreserve Entlassenen, so wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube, für die Dauer desselben, aus der Militärgemeinde.

Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einstellung zur Militärgemeinde über.

⁶⁴) §. 114. Zum Behuf dieser Verwaltung soll bei jeder Garnisonkirche, wo es nicht bereits geschehen ist, und wo es nicht bei der hergebrachten Verfassung verbleiben, oder diese mit dem Geiste der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Kuratorium oder Kirchen-Collegium aus drei Personen gebildet werden, nämlich:

- a) dem ersten Kirchenvorsteher und ersten Kassenkurator, dessen Stelle überall dem Kommandanten, oder dem die Befugnisse desselben ausübenden Befehlshaber der Garnison zusteht, vorausgesetzt, daß derselbe nicht katholischer Confession ist, in welchem Falle er unter den höheren Offizieren der Garnison einen Stellvertreter zu ernennen hat;
- b) dem zweiten Kirchenvorsteher und Kassenkurator, welches stets der Garnisonsprediger, oder der nach §. 39 die Funktion eines solchen ausübende Militärprediger sein muß;

Art. 5. Die Predigerstelle an der Militärgemeinde wird durch den Feldprobsten der Königlich Preussischen Armee besetzt, jedoch, soweit möglich, mit einem Oldenburgischen Candidaten oder Geistlichen, unter Berücksichtigung der Wünsche Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs in Betreff der auszuwählenden Persönlichkeit.

Der Militärprediger ist ein Glied der evangelischen Geistlichkeit Oldenburgs, soweit die Bestimmungen der folgenden Artikel ihm nicht eine Ausnahmestellung geben.

Art. 6. Für das Dienstverhältniß des Predigers der Militärgemeinde zu den militärischen Vorgesetzten gelten die Bestimmungen in den §§. 21—23 der Militär-Kirchenordnung (s. Note 65).

In allen geistlichen Angelegenheiten, also in allen, nicht das äußere militärdienstliche Verhältniß, sondern die Amtsführung als Prediger be-

c) dem dritten Kirchenvorsteher und Rentanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder, nach Befinden der Umstände, ein am Orte permanent stationirter Beamter der Militärverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorschläge zur Bildung dieses Kirchenkollegiums gehen durch den Kommandanten an das Generalkommando, welches dem Kriegsministerium darüber Bericht erstattet.

§. 115. Die Funktionen der zwei ersten Kirchenvorsteher beschränken sich auf die Oberaufsicht; sie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig sicher gestellt, die Einnahmen eingezogen und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkasse, zu der jeder der drei Kirchenvorsteher einen besonderen Schlüssel hat, und die daher nur im Beisein Aller geöffnet und wieder geschlossen werden darf; eben so kontrolliren sie die Buchführung, beseitigen die etwaigen Mängel und berathen gemeinschaftlich mit dem Rentanten über die Unterbringung der Kapitalien, so wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anschaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufsicht über die Kirchen-Geräthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rentant besorgt seinerseits die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener und der von ihm zu sammelnden Beläge. Alle diese Funktionen müssen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeltlich verrichtet werden. In Hinsicht der den Vorstehern obliegenden Vertretungsverbindlichkeit kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die des §. 623 Th. 2 Tit. II. des Allgemeinen Landrechts, zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anschaffung von Geräthschaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, sie also nicht zu den gewöhnlichen und feststehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autorisation besritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis solche der Intendantur des Korps vorgelegt worden sind, welcher es obliegt, ihre Zulässigkeit nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen und festzustellen, oder aber, wo diese Vorschriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegs-Ministerii einzuholen.

§. 117. Was die Revision der Garnison-Kirchenrechnungen betrifft, so gehen diejenigen, welche nach ihrem Betrage und den desfalls bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften nicht zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehören, an das betreffende Generalkommando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur dieselbe vorbereitet und die Revision bewirkt hat.

Die Decharge wird demnächst von der Intendantur kontrassegnirt und von ihr dem kommandirenden General zur Vollziehung vorgelegt. Daß das Kriegsministerium sowohl befugt wie verpflichtet ist, sich von dem Zustande des Kirchenvermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einsicht der Rechnungen und periodisch einzufordernde Uebersichten, in Kenntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113 Gesagten.

treffenden, steht derselbe zunächst unter dem Oberprediger des Armeekorps und mit diesem auch unter dem Feldprobst.

Im Uebrigen kommen die §§. 25, 26, 29, 30, 32 und 33 der Militär-Kirchenordnung zur Anwendung⁶⁵⁾, jedoch mit folgenden Zusätzen und Abänderungen:

1. zu §. 25. Die Visitationen finden unter Zuziehung eines der geistlichen Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths des Herzogthums statt.
2. Zu §. 26. Von den hier gedachten Berichten sind dem Oberkirchenrath Abschriften mitzutheilen.
3. Zu den §§. 29, 30, 32 und 33. In dem §. 29 der gemeinschaftlichen Entscheidung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Kriegs vorbehaltenen Fällen erfolgt die Höchste Entscheidung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. An die Stelle des in diesen Paragraphen genannten Consistorium tritt allemal der Oberkirchenrath ein, als Dienstbehörde des Militärgeistlichen.
4. In allen Angelegenheiten, welche den Cultus betreffen, ist der Prediger der Militärgemeinde an die gesetzlichen Bestimmungen der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums gebunden und dem Oberkirchenrath dafür verantwortlich.
5. Alle Anordnungen, welche innere Angelegenheiten des Pfarramts betreffen, sind zwischen dem Oberprediger des Armeekorps und dem Oberkirchenrath zu vereinbaren, und erst nach erzieltm Einverständniß zu erlassen.

⁶⁵⁾ §. 21. Die Militärprediger sind, in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliedenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24), in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militärbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem Jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militärbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem kommandirenden General des Armeekorps, der Divisionsprediger dem Divisionskommandeur und der Garnisonprediger dem Kommandanten, sowie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber, untergeordnet.

Aus Vorstehendem folgt, daß diejenigen Militär-Oberprediger, welche zugleich Divisionsprediger sind, in einem doppelten Subordinations-Verhältnisse sich befinden, nämlich als Oberprediger und als Divisionsprediger.

Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militärgeistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse.

§. 22. Der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde, nach den bestehenden äußeren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23. Ebenso hat er den von seinem Militärvorgesetzten, in Bezug auf sein Verhältniß als Militärbeamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung zc. betreffenden Anordnungen, so weit selbige ihn mit angehen, genau sich zu richten. Von den Militärbefehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militärgeistlichen, bei Anwendung solcher Vorschriften, auf sie, und überhaupt in ihren militärischen Verhältnissen, stets mit den ihrem Amte angemessenen Rücksichten behandelt werden.

§. 25. Daß die Militär-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonpredigern in demselben Verhältnisse stehen, wie die Superintendenten zu den Predigern ihrer Diocese, ist bereits im §. 3 bestimmt worden.

Art. 7. Der Militär-Gottesdienst wird nach der Gottesdienstordnung der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums gehalten, — jedoch unter Gebrauch des Preussischen Militär-Gesangbuchs und der vereinbarten Abänderung im Kirchengebet:

„Segne dessen verbündete Fürsten, insonderheit den Bundesfürsten, der dieses Landes Herr ist, den Großherzog Deinen Knecht, die Großherzogin seine Gemahlin, und alle Glieder seines fürstlichen Hauses. Gleicherweise den könig-

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonprediger sorgfältig zu wachen, sie in derselben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geistlichen ihres Sprengels vorgeschrieben ist, zu visitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren, und jährlich eine gewissenhafte Konduitenliste über diese Militärprediger dem Consistorio vorzulegen, welches dieselbe, mit seinen Bemerkungen und seinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einsendet, wodurch sie zugleich zur Kenntniß des Feldprobstes gelangen, sondern auch den Provinzialregierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militärprediger sich befinden, in Rücksicht auf die den erstern nach §. 107 obliegende Sorge für die Weiterbeförderung dieser Prediger, zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 26. Jeder Divisions- und Garnisonprediger muß in Friedenszeiten jährlich, und zwar am Schlusse des Jahres, einen genauen Bericht über seine Amtsführung und die besonderen Angelegenheiten seiner Gemeinde an seinen Oberprediger erstatten, und Abschrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt und eine wissenschaftliche Abhandlung, seinem Berichte beischließen. Von dem Oberprediger sind diese Berichte, nebst den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf seine Amtsführung und Gemeinde zu erstattenden, ähnlichen Berichte, dem Consistorio, und von letzterem dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müssen von den im Felde stehenden Militärgeistlichen solche Berichte in der Regel monatlich erstattet, und an den Feldprobst eingesandt werden, auch ist ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

§. 29. In Hinsicht der Amtsentsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältnissen, kommen auch für die Militärgeistlichen die, in der Verordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird, wegen eigentlicher Amtsvergehen, vom betreffenden Consistorio, wegen gemeiner, sowie wegen etwaiger auf ihre militärischen Dienstverhältnisse sich beziehender Vergehen aber, von diesem und dem betreffenden Generalkommando gemeinschaftlich verfügt; können beide sich nicht darüber einigen, oder beschwert der Militärgeistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Daß im Kriege, in Hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militärgeistlichen die eben erwähnten Befugnisse der Consistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was im §. 2 über dessen amtliche Wirksamkeit während des Krieges bestimmt worden ist. Die Suspension eines solchen Militärgeistlichen und dessen Entfernung von der Armee bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch geschehen möge, allemal der Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlassung eines Militärpredigers mit Pension erfolgt in vor kommenden Fällen durch das Kriegsministerium, und wird der desfallige Antrag vom kommandirenden General, unter Zustimmung des Consistorii der Provinz, bei diesem Ministerium gemacht. Das Consistorium hat auch seinerseits deshalb an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 32. Wenn der Militärgeistliche in Amts-Angelegenheiten verreisen muß, so hat er dem Militärbefehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und dessen Zustimmung dazu zu erbitten. Zum Verreisen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von seinem Militärvorgesetzten, der denselben, wenn die Abwesenheit nicht über acht Tage dauern soll, ohne Weiteres und bei längerer Abwesenheit unter Zustimmung des Oberpredigers, oder wenn dieser verreisen will, des Consistoriums, welche der den Urlaub Nachsuchende zuvor einzuholen hat, erteilt.

lichen Feldherrn des Bundesheeres sammt diesem Kriegsheere selbst, wie in allen seinen Theilen, so auch in dem, der hier zu Dir betet. Lehre sie stets, wie Christen ihres Eides gedenken und laß ihre Dienste gesegnet sein zu Deiner Ehre und des ganzen Vaterlandes Besten!

Diese Gottesdienstordnung gilt auch für die Feier des heiligen Abendmahls.

Im Uebrigen kommen, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 3, die Vorschriften in den §§. 50—57 der Militär-Kirchenordnung zur Anwendung, mit der Abänderung, daß an die Stelle des Consistoriums hier allemal der Oberkirchenrath tritt⁶⁶⁾.

Macht die Abwesenheit eines Militärpredigers dessen Stellvertretung nöthig, so ist letztere bei dem Consistorium durch den Oberprediger nachzusehen, und dieser hat dem Militär-Vorgesetzten von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, seine Gemeinde nie verlassen.

§. 33. Zu seiner Verheirathung hat der evangelische Militärprediger die Erlaubniß bei dem ihm vorgesetzten Consistorio nachzusehen.

⁶⁶⁾ §. 50. In ersterer Beziehung besteht das Hauptgeschäft der Militärprediger in der Abhaltung des Militär-Gottesdienstes, nach der für die Armee vorgeschriebenen Liturgie.

In Friedenszeiten muß in jeder Garnison, die einen eigenen Militärprediger hat, außer an den hohen kirchlichen Festtagen, der sonntägliche Militär-Gottesdienst so oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garnison einmal daran Theil nehmen können. Die, nach Maßgabe der besondern Ortsverhältnisse, in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des Generalkommandos und des Consistoriums der Provinz überlassen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garnisonkirche sich befindet, wird diese, wie sich von selbst versteht, zum Militär-Gottesdienste benutzt, wo aber eine solche nicht vorhanden ist, eine Civilkirche des Orts von dem Consistorio, im Einverständnisse mit dem Generalkommando, dazu ermittelt, in welcher dann, falls der Raum es erlaubt, für die Garnison abge sonderte Plätze anzuweisen sind. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist der Militär-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Ist am Orte eine eigene Garnisonkirche vorhanden, so hängt die Wahl der zur Feier des gewöhnlichen sonntäglichen Militär-Gottesdienstes ein für allemal zu bestimmenden Vormittagsstunde von dem Befehlshaber der Garnison ab. Bei besonderen militärischen Feierlichkeiten, sowie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armeekorps, ist der Kommandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militär-Gottesdienstes zu verfügen, und Zeit und Ort desselben zu bestimmen; doch hat er darüber, so weit es möglich ist, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser sich auf seinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienstliche Feier auf eine würdige Weise gehalten werde, sowie auch während des Gottesdienstes die Befehlshaber sorgfältig darauf zu achten verpflichtet sind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das evangelische Militär einem Civilprediger übertragen ist, nimmt dasselbe an dem gewöhnlichen Civilgottesdienste Theil, indem es der Abhaltung eines besonderen Militär-Gottesdienstes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältnisse, z. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen.

Die desfallige Anordnung geschieht, in Folge des §. 20, von Seiten des Consistoriums der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalkommando. Die in Hinsicht der Benutzung der Civilkirchen durch das Militär im §. 51 enthaltenen Bestimmungen kommen dabei gleichfalls in Anwendung.

§. 54. Im Felde wird, insofern es die Umstände gestatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Festtage für beide Confectionen Gottesdienst gehalten. Die

Art. 8. Für die Taufen gelten die §§. 59 und 60 der Militär-Kirchen-Ordnung⁶⁷⁾.

Art. 9. In Betreff der Trauungen gelten die Vorschriften in den §§. 61—68 der Militär-Kirchenordnung mit der näheren Bestimmung:

1. Unter den in den §§. 63 und 65 gedachten Verordnungen und Bestimmungen sind die für die evangelische Kirche des Herzogthums geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften zu verstehen.

Bestimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieser Beziehung im §. 52 Gesagte zu berücksichtigen haben.

Außer dem Gottesdienste sind die Militärgeistlichen beider Confessionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenden Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militärgeistlicher darf im Kriege, wegen der dann mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gefahren, sich der Erfüllung seiner Amtspflichten entziehen und seine Gemeinde, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder bestimmten Befehl seines Militärbefehlshabers, verlassen. Wenn die Umstände es gestatten und der Befehlshaber es wünscht, hat er, vor dem Beginnen eines Gefechtes, den versammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht seinen Anfang, so müssen sich die Militärgeistlichen soviel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit sind, um die schwer Verwundeten oder Sterbenden durch die Tröstungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwanigen Wünsche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangelische Militärprediger hat seiner Gemeinde die reine und unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangelischen Confession, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, seine Vorträge, so weit die Zeit es irgend gestattet, mit dem gewissenhaftesten Fleiße auszuarbeiten, und dabei sowohl die Beförderung eines ächtchristlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande seiner Zuhörer besonders obliegenden Pflichten zu seinem Haupt-Augenmerke zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militärprediger in seiner Garnison, nach den Umständen viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beicht-Andacht, den Vorschriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten.

Acht Tage vorher muß dieses bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militärprediger dafür zu sorgen, daß die Kommunikantenlisten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls einer oder der andere von denen, die communiciren wollen, ihm als einer besondern Ermahnung bedürftig bekannt ist, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, um sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen. Die Kosten für Brot und Wein zur Kommunion sind von dem Prediger nach den darüber vorhandenen besondern Vorschriften, bei der Intendantur des Armeekorps zu liquidiren.

⁶⁷⁾ §. 59. Dem evangelischen Militärprediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde geborenen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Confession gehört.

Die allgemeine Vorschrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregister eingeschrieben werden müssen, findet auf die unehelichen Kinder der Militärpersonen gleichfalls Anwendung. Der Militärprediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militärgemeinde gehört, also Tochter einer Militärperson ist, und noch im väterlichen Hause sich befindet. Der Name des Vaters ist jedoch, wenn derselbe die Vaterchaft anerkannt hat, in dem Kirchenbuche zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

§. 60. Die im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen sind von den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen gleichfalls zu beobachten.

2. An die Stelle des, in §. 68 genannten, Consistoriums tritt der Oberkirchenrath, an welchen jedoch der Militärprediger, ohne weitere Vermittlung des Oberpredigers, direkt sich wenden kann⁶⁸).

⁶⁸) §. 61. Die in den beiden §§. 59 und 60 gegebenen Bestimmungen gelten analogisch auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militärgemeinde gehörenden Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, müssen wenn sie sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proklamirt werden.

Bei den detaschirten, einem Garnison- oder evangelischen Civilprediger überwiesenen Truppentheilen, imgleichen bei den römisch-katholischen Individuen der Militärgemeinden, geschieht die Proklamation daher nicht von dem Militärprediger, zu dessen Gemeinde sie nach den in §. 38 bemerkten normalen Parochial-Verhältnissen gehören, sondern von dem Garnisonprediger, oder dem mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen. In Hinsicht auf die Proklamirung der Beurlaubten und Kommandirten kommen die, beziehungsweise im §. 37 und am Schlusse des §. 40 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militärperson braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet.

§. 62. Der nach vorstehendem §. zur Proklamirung befugte und verpflichtete Geistliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militärgemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und dieselbe daher, wenn zwar die Braut zur Militärgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militärprediger, sondern vom Civilgeistlichen geschehen muß, es sei denn, daß letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilt. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Kopulation, nie auf die Proklamation sich erstrecken, in dem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 63. Alle sonst in Hinsicht auf das Aufgebot und die Trauung erlassenen, oder künftig erfolgenden allgemeinen Verordnungen kommen bei den Verheirathungen in den Militärgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militärprediger sind daher verpflichtet, sich mit denselben sorgfältig bekannt zu machen und danach zu achten.

Außerdem haben sie in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militärprediger und die mit der Seelsorge beim Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civil-Geistlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher:

- a) bei einem Offizier der königliche Heirathskonsens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Konsens seines Kommandeurs, bei einem Militärbeamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militär-Behörde;
- b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proklamation in Bezug auf sie regelmäßig und ohne Einspruch geschehen;
- c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder Beide Ausländer sind, ein Attest des Civilgerichts, über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung ihres ehelosen Standes,

vorgelegt worden ist, welche Atteste der Prediger in seiner Kirchenregistratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinsicht der Dispensation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militärgemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörenden Militärpersonen, imgleichen für die mit ihnen in gleichem Range stehenden niedern Militärbeamten erfolgt diese Dispensation unentgeltlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches oder einer gefährlichen Krankheit, sowie im Felde und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der, in Hinsicht des öffentlichen Aufgebots oder der Einholung einer Dispensation bestehenden, allgemeinen Vorschriften unthunlich machen, ist der Militär-vorgesetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse, die Dispensation zu ertheilen befugt.

Art. 10. In Bezug auf den Confirmandenunterricht gilt der, in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums bestehende Gebrauch, wornach der Unterricht nur im Winter ertheilt wird. Doch können erforderlichenfalls die Kinder zwei Jahre den Confirmandenunterricht besuchen. Alle darauf bezüglichen Dispensationen werden vom Obergirchentrath im Einverständniß mit dem Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegium ertheilt.

Art. 11. In Betreff der sonstigen Amtspflichten kommen die Bestimmungen der §§. 70—74 der Militär-Kirchen-Ordnung zur Anwendung⁶⁹⁾.

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit Beurlaubten oder die auf weniger als ein Jahr nach einem anderen Orte kommandirten und daher nach den §§. 37 bis 40 fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubs oder Kommandos verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Militärpredigers, oder des mit der Seelsorge für sie in ihrer eigentlichen Garnison beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, welches dieser ihnen jedoch erst nach von ihm in seiner Kirche geschehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64 erwähnten Proklamationscheines der Braut an den das Dimissoriale ertheilenden Geistlichen ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausstellung desselben zu berechtigen, sondern die Pflicht, sich die an ihrem Aufenthaltsorte geschehene Proklamation der Braut nachweisen zu lassen, liegt dann allein dem kopulirenden Geistlichen ob.

§. 67. Die im §. 37 erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil sie noch keiner Militärgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militärkirche, noch eines Dimissoriale von dem Militärprediger, zu dessen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heirathskonsenses von Seiten des Landwehr-Bataillon-Kommandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Konsens vorgezeigt worden ist, einen solchen Rekruten proklamiren oder gar kopuliren.

Für die Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theils der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militärischer Heirathskonsens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militärbefehlshaber bei Ertheilung des Heirathskonsenses nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militärischer Beziehung zulässig, nicht aber, ob sie es auch in Hinsicht der übrigen gesetzlichen Erfordernisse ist, sondern letzteres ganz allein dem kopulirenden Geistlichen obliegt, so folgt daraus, daß dieser sich davon, ohne Rücksicht auf den etwa ertheilten militärischen Heirathskonsens, die Ueberzeugung verschaffen, mithin die, außer diesem Konsense, wo derselbe nach Vorstehendem erforderlich ist, zur Trauung gesetzlich nöthigen Dokumente, als: Taufschein, Einwilligung der Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersetzung mit Kindern einer frühern Ehe, Todtscheine des ersten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geschiedenen u. s. w., beibringen lassen muß, indem er allein für die Gesetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Bei allen ihm dabei, sowie überhaupt in seiner geistlichen Amtsführung, in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln kann er zunächst das Gutachten des seinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieser Amtsführung auf Verlangen mit seiner Rechts- und Gesetzkennntniß zu Hülfe kommen muß, sich erbitten, oder die Sache beziehungsweise zur Belehrung oder Entscheidung an den ihm vorgelegten Oberprediger, oder durch denselben an das Consistorium, im Kriege aber an den Feldprobst bringen.

⁶⁹⁾ §. 70. Wenn ein Militärprediger von einem Gerichte zum Sühneversuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeinde aufgefordert wird, so muß er sich diesem Auftrage, und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den unteren Militärbeamten, unentgeltlich unterziehen, und von dem Erfolge desselben dem Gerichte schriftliche Anzeige machen.

§. 71. Ebenso ist er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eideschöpfung bei Personen aus seiner Gemeinde requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen

Art. 12. Für die Führung der Kirchenbücher gilt der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1868⁷⁰⁾ mit folgendem Zusatz:

Das Hauptkirchenbuch wird nach Preussischem, das Duplikat nach Oldenburgischem Formulare geführt, welches letztere am Schlusse jedes Jahres dem Oberkirchenrathe vorzulegen ist.

Art. 13. Zur Ausstellung von Tauf-, Trauungs- und Todenscheinen sind die in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums vorgeschriebenen Formulare anzuwenden.

Art. 14. In Betreff des Dienst Einkommens des Militärpredigers gelten die Preussischen Bestimmungen.

Art. 15. In Betreff der Stolgebühren kommen die §§. 100 bis 106 der Militär-Kirchen-Ordnung zur Anwendung⁷¹⁾.

§. 72. Bei Fahnenweihen und anderen militärischen Feierlichkeiten hat der Militärprediger, auf die von Seiten seines Militärvorgesetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit dessen Einverständnisse, die in gottesdienstlicher Hinsicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entsprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigsten Berufspflichten der Militärggeistlichen ist, die Kranken ihrer Gemeinde, nicht nur auf deren Verlangen, sondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lazarethen, sowohl im Frieden als im Kriege, fleißig zu besuchen.

§. 74. Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde ist der Militärprediger gleichfalls in dazu geeigneten Fällen zu halten verpflichtet.

⁷⁰⁾ Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, unter Aushebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 41, 42, 76, 79 der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, daß hinfort für jede Garnison, bezw. für jede Militär-Kirchengemeinde nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Confirmanden-Register angelegt und in duplo geführt werden soll. Sie, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, beauftrage ich mit der Ausführung dieser Meiner Bestimmung.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm.
v. Roon. v. Mühler.

(Pr. Ges.-Samml. 1868 Nr. 49 S. 694.)

⁷¹⁾ §. 100. Die Taufgebühren in den Militärgemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klasse der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denselben in gleichem Range stehenden niedern Militärbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich 7½ Sgr. für den Prediger und 2½ Sgr. für den Küster, bei den Kindern der Offiziere und der im Offizier-Range stehenden obern Militärbeamten aber 1 Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unteroffizieren, Soldaten und den niedern Militärbeamten für die Proklamation 7½ Sgr., für die Kopulation aber 1 Thaler 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thaler und der Küster 10 Sgr. erhält.

Die Offiziere und obern Militärbeamten zahlen für die Proklamation 1 Thaler, für die Kopulation aber 3 Thaler an den Prediger und 1 Thaler an den Küster.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo sie üblich sind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in den Militärgemeinden in keinem Falle Entschädigung gefordert werden darf.

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, daß die in vorstehender Art festgesetzten Stolgebühren demjenigen Geistlichen, er mag wirklicher Militärprediger sein, oder zu den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen gehören, zukommen, welcher, nach den im Abschnitt IV. dieser Militär-Kirchenordnung enthaltenen Bestimmungen, zu der in Rede stehenden

Art. 16. Die Bestimmungen der §§. 107—108 haben auch für den hiesigen Militärprediger Geltung⁷²⁾.

geistlichen Handlung berechtigt ist, ohne Unterschied, ob er selbst sie verrichtet, oder ein Dimissoriale dazu erteilt, indem es den dasselbe Nachsuchenden anheim gestellt bleiben muß, sich mit dem, in Folge des Dimissoriale die Handlung verrichtenden Geistlichen dafür besonders abzufinden.

Hievon sind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten, ingleichen die auf bestimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militärpersonen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, ausgenommen, indem diese, wenn sie am Orte ihres Kommandos oder Urlaubs sich verheirathen wollen, für das nach §. 66 dazu erforderliche Dimissoriale, dem dimittirenden Prediger für sich und seinen Küster nur die Hälfte der im §. 101 bestimmten Gebühren, soweit sie die Kopulation betreffen (indem die Gebühren für die Proklamation allemal die dieselbe verrichtende kompetente Geistliche ungetheilt erhält), die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geistlichen für sich und seinen Küster zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militär- oder Civilgeistlicher sein, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einsegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, so wie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Offiziere und Beamten bleibt sie der Billigkeit und den Vermögensumständen der Eltern überlassen.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militärprediger oder der mit der Seelsorge für das Militär beauftragte Civilgeistliche zu einer solchen Rede nicht aufgefordert ist, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebens-Atteste betragen, mit Ausschluß des Stempels, wo dieser nach §. 82 erforderlich ist, für Unteroffiziere, Soldaten, niedere Militärbeamte und deren Angehörige 10 Sgr., für Offiziere, obere Militärbeamte und deren Angehörige aber 20 Sgr.

Für Personen, deren Armuth nachgewiesen oder sonst dem Prediger bekannt ist, müssen diese Atteste, namentlich sämtliche zur Liquidirung der Kinderpflege- und Schulgelder für die dazu berechtigten Kinder beizubringende Taufzeugnisse, da deren Zweck schon an und für sich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, ingleichen für alle im Felde gebliebenen und gestorbenen Militärpersonen die Todtenscheine, gebührenfrei erteilt werden.

⁷²⁾ §. 107. Da den Militärpredigern künftig die Aussicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbesserung in Hinsicht ihres Gehalts durch Beförderung zu den Militär-Oberpredigerstellen offen steht, so ist zu erwarten, daß sie sich ihrem wichtigen Berufe mit um so thätigerem und beharrlicherem Eifer widmen werden. Diejenigen Divisions- und Garnisonprediger, denen diese Beförderung nicht zu Theil werden kann, ingleichen die Prediger der einzelnen Militär-Institute, haben, nach 10 Jahren treuer Amtsführung und unbescholtenen Wandels, auf eine angemessene Versorgung durch eine gute Civilpredigerstelle Anspruch. Eben so können die Militär-Oberprediger, wenn sie als solche 10 Jahre im Amte gestanden haben, auf ihre Versetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hiedurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilparren, auf die gedachten Militärprediger und auf die sie betreffenden Empfehlungen der Consistorien besonders Rücksicht zu nehmen, worauf daß Ministerium der geistlichen Angelegenheiten seinerseits sorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabsichtigten Berufung eines Militärgeistlichen in ein Civilamt hat die Regierung das betreffende Consistorium zuvor in Kenntniß zu setzen.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer desselben, bei der Armee oder den Lazarethen angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen, deren Amt mit dem Ablaufe des Feld-Stats aufhört, haben, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und ihrem Wandel untadelhaft befunden sind, Anspruch auf eine angemessene weitere Versorgung, bis zu deren Eintritt ihnen die Hälfte ihres Gehalts

Art. 17. In Betreff des Garnison-Küsters gelten die in den §§. 109 bis 112 der Militär-Kirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen⁷³⁾.

II. Kreisgemeinden und Landesgemeinde.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz Art. 45—86, s. oben Nr. 5.

Nr. 77. Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 16. Dec. 1854. (R.-G.-Bl. II. 100.) A. Für die Landessynode. Abschnitt I. Prüfung der Legitimation der Mitglieder. §. 1. Sobald die Mitglieder der Landessynode nach dem Einleitungsgottesdienste zu der in der Verordnung wegen Einberufung der Landessynode festgesetzten Zeit sich versammelt haben, ist für das Geschäft der Prüfung der Legitimation der Mitglieder von dem ältesten Mitgliede der Vorsitz, von den beiden jüngsten Mitgliedern die Schriftführung zu übernehmen, beides bis zur Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Schriftführer nach Eröffnung der Landessynode. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Mitglieder berufen.

§. 2. Zum Zweck der Prüfung der Legitimation hat der Alters-Präsident, nachdem ihm Seitens des Obergkirchenraths die betreffenden Acten

als Wartegeld gelassen werden muß, in sofern sie nicht in das vor dem Kriege gehabte Amt zurück- oder gleich in ein anderes übertreten.

⁷³⁾ §. 109. Jede Militärgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militärprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militärkürster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unteroffiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militärprediger, bei dem die Anstellung Statt finden soll; den von ihm Gewählten hat er seinem Militärbefehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dieser nicht ohne besondere militärische Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anstellung wird sodann von Seiten des Predigers dem Militär-Oberprediger, und durch diesen dem Consistorio, von Seiten der Militärbehörde aber dem Militär-Ökonomie-Departement des Kriegsministeriums angezeigt, damit dasselbe die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlassen kann.

§. 110. Jeder Militärkürster erhält, außer den in dem §. 100 u. folg. bestimmten Gebühren, ein festes Gehalt von 8 Thalern 10 Sgr. monatlich oder 100 Thaler jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer Brodportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thalern.

§. 111. Außer der Bestimmung, dem Militärprediger bei Ausübung seiner geistlichen Funktionen zu assistiren, haben die Militärkürster noch die besondere Verpflichtung, wenn sie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentschulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanstalt zu zahlen ist.

§. 112. In Sachen ihres Amtes hängen die Militärkürster zunächst von dem ihnen vorgeordneten Militärprediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Consistorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder anstößigem Verhalten, ihre Korrektion und Bestrafung verfügen, oder ihre Amtsentsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Daß die Militärkürster als Kirchendiener sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, so wie einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

nebst einem nach Inhalt derselben aufgestellten Verzeichnisse sämmtlicher Mitglieder übergeben worden, zuvörderst dieses Verzeichniß zu verlesen, oder durch einen der Schriftführer verlesen zu lassen.

Die anwesenden Mitglieder werden darauf aufgefordert, die ihnen ausgefertigten Legitimationen einzureichen.

Es werden sodann die Mitglieder der Landessynode nach den Nummern der Kreissynoden, von welchen sie gewählt, also Nr. 1—7, denen als Nr. 8 die vom Großherzog ernannten Mitglieder hinzugehn, in 8 Abtheilungen zusammengelegt.

Die Acten in Betreff der Mitglieder der ersten Abtheilung werden von der zweiten, die der zweiten von der dritten u. s. w., die der achten von der ersten geprüft⁷⁴⁾.

§. 3. Nach vorgenommener Prüfung der Legitimationen tragen von jeder Abtheilung ernannte Berichterstatter das Gutachten derselben den Mitgliedern vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Legitimation zu beanstanden sei.

Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Legitimation für nicht beanstandet.

§. 4. Mitglieder, deren Legitimation von der Mehrheit der Mitglieder beanstandet ist, dürfen alle in Beziehung auf ihre Legitimation ihnen nöthig scheinende Erklärungen mündlich oder schriftlich geben, bis zur schlüssigen Entscheidung der Landessynode aber an den Sitzungen und Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen.

Würde indeß der Fall eintreten, daß die Gültigkeit einer beanstandeten Legitimation von dem Vorhandensein einer Thatsache abhängig, und der dieserhalb entstandene Zweifel voraussichtlich zwar zu heben ist, jedoch erst nach einem weiteren Verfahren, so kann das betheiligte Mitglied dennoch zugelassen werden.

Die Theilnahme eines solchergestalt zugelassenen, sowie jedes anderen Mitgliedes, dessen Legitimation nicht beanstandet ist, an den Verhandlungen der Landessynode bleibt gültig, wenn auch späterhin die Legitimation des Mitgliedes als nicht vorhanden von der Landessynode erkannt werden sollte.

§. 5. Sind nach beendigter Prüfung sämmtlicher Legitimationen von allen Mitgliedern zwei Drittel anwesend, deren Legitimation nicht beanstandet worden, so verkündet der Alters-Präsident die Namen derselben und macht sodann dem Oberkirchenrath Anzeige, welcher darauf den Alters-Präsidenten von dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Landessynode in Kenntniß setzt, falls solches nicht schon in der Sitzung der Mitglieder geschehen ist.

⁷⁴⁾ Art. 45. R.-B.-G. (s. oben Nr. 5). Es werden somit geprüft die Wahlacten der Kreissynode:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Oldenburg | von den Mitgliedern aus dem Kreise Varel, |
| 2. Varel | " " " " " " Stad- u. Bujadingen, |
| 3. Stad- u. Butjadingen | " " " " " " Elsfleth, |
| 4. Elsfleth | " " " " " " Delmenhorst, |
| 5. Delmenhorst | " " " " " " Wildeshausen, |
| 6. Wildeshausen | " " " " " " Jever, |
| 7. Jever | von den vom Großherzoge ernannten Mitgliedern, |
| | und die Acten in Betreff der letztgenannten von den Mitgliedern aus dem Kreise Oldenburg. |

§. 6. Sobald die Landessynode eröffnet ist, hat dieselbe, nachdem die Wahl ihrer Beamten und die Verpflichtung derjenigen Mitglieder, deren Legitimation nicht beanstandet ist, stattgefunden hat, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Legitimationen Beschluß zu fassen, und die übrigen Legitimationen für gültig zu erklären.

Eine abermalige Verhandlung über die Legitimation findet hier wie späterhin, auf Antrag des Oberkirchenraths oder eines Mitgliedes, nur dann statt, wenn inzwischen Umstände zur Kenntniß gekommen sind, welche, wenn sie zur Zeit der ersten Prüfung der Legitimationen berücksichtigt wären oder hätten berücksichtigt werden können, nach der Ansicht des Antragstellers die Ungültigkeits-Erklärung der Legitimationen hätten zur Folge haben müssen.

§. 7. Nach Feststellung der Legitimation der Mitglieder sind die Akten an die Registratur des Oberkirchenraths zurückzusenden.

§. 8. Von einem Beschlusse der Landessynode, durch welchen die Legitimation eines Mitgliedes ungültig erklärt ist, hat der Präsident sofort dem Oberkirchenrath zum Zwecke der Anordnung einer Neuwahl oder Veranlassung einer neuen Ernennung Anzeige zu machen.

Abchnitt II. Beamte der Landessynode. §. 9. Sofort nach Eröffnung der Landessynode schreitet dieselbe zur Wahl des Präsidenten und eines oder mehrerer Vicepräsidenten durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 10. Demnächst erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl eines oder mehrerer Schriftführer.

§. 11. Das Ergebnis der Wahlen wird dem Oberkirchenrath angezeigt.

§. 12. Präsident, Vicepräsident und Schriftführer, letztere, sofern sie Mitglieder der Landessynode sind, bilden den Gesamtvorstand der Landessynode.

§. 13. Der Präsident leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit der Landessynode, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die Tagesordnung.

Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung in den Lokalen der Landessynode und bewahrt dieselbe, insbesondere durch Handhabung der Ordnungs-Bestimmungen (§§. 92 bis 98), im Sitzungssaal, sowohl in der Versammlung als unter den Zuhörern.

Er überwacht die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen und hat nöthigenfalls, nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Geschäftsplan festzustellen.

Er ist der Vertreter der Landessynode in deren äußeren Beziehungen, und verfügt über die in dem Voranschlage der Centralkirchenausgaben für die Bureaubedürfnisse und die sonstigen Ausgaben der Landessynode veranschlagten Mittel.

§. 14. Der Umfang und die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten finden ihre Grenzen in den Beschlüssen der Landessynode, welche auf Antrag des Präsidenten oder auf Berufung einzelner Mitglieder im einzelnen Falle gefaßt werden.

§. 15. Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Geschäftsführung und hat ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§. 16. Die Schriftführer haben das Protokoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben der Landessynode, des Gesamtvorstandes oder des Präsidenten an den Oberkirchenrath zu entwerfen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungsliste zu führen, und auf Verlangen des Präsidenten die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, so wie in Besorgung von Synodalangelegenheiten überhaupt zu unterstützen.

Sie überwachen den Druck der Protokolle und sonstiger Schriftstücke, das Archiv der Landessynode und die Expedition, und haben als nächste Vorgesetzte der Schreiber und des Synodalboten diesen die erforderlichen Aufträge und Anweisungen zu erteilen.

§. 17. Die Vertheilung der den Schriftführern obliegenden Geschäfte unter dieselben wird vom Gesamtvorstande geordnet und, wie solches geschieht, vom Präsidenten zur Kenntniß der Landessynode gebracht.

§. 18. Einer der Schriftführer hat das Archiv und die Bibliothek der Landessynode während der Versammlung unter seiner Obhut.

Er hat sämtliche Aktenstücke, Bücher u. in gehöriger Ordnung zu erhalten, das Journal über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registratur-Geschäfte, imgleichen, soweit seine Zeit es erlaubt, während der Versammlung der Landessynode die vorkommenden Kanzlei-Geschäfte zu besorgen.

Er hat ferner die Herbeischaffung der Bureaubedürfnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu vermitteln, die Correctur derselben wahrzunehmen, die Expedition und den Botendienst zu beaufsichtigen, endlich die Auszahlung der Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder an dieselben durch den Cassenführer zu veranlassen.

Nach der Vertagung oder dem Schlusse der Synode nimmt der Schriftführer des Oberkirchenraths die hier gedachten Geschäfte wahr.

§. 19. Die Schreiber und der Bote werden vom Gesamtvorstande jeder Landessynode angenommen und vom Präsidenten verpflichtet.

Ihre Vergütung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

Sie können jederzeit vom Gesamtvorstand entlassen werden und jederzeit ihre Entlassung begehren.

Abchnitt III. Ausschüsse. §. 20. Eine Vorberathung und Begutachtung einzelner Gegenstände, über welche die Synode Beschluß zu fassen hat, geschieht durch Ausschüsse oder in Abtheilungen.

Die Zahl der Mitglieder bringt der Präsident in Vorschlag.

Die Landessynode wählt so viele Ausschüsse nach relativer Stimmenmehrheit, als ihr nach Verschiedenheit der ihr vorliegenden Geschäfte erforderlich erscheint, insbesondere aber zur Begutachtung aller eingehenden Petitionen (§. 33) einen aus 7 Personen bestehenden Ausschuß.

Die Abtheilungen werden für die ganze Dauer der Synode oder für eine bestimmte Zeit durch das Loos gebildet; ihre Zahl ist drei.

§. 21. Jeder Ausschuß wählt nach relativer Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und macht davon dem Präsidenten Anzeige.

§. 22. Ein Verzeichniß des Personal-Bestandes der Ausschüsse, unter Angabe der Vorsitzenden, ist im Synodallocal auszulegen und abschriftlich dem Oberkirchenrath mitzutheilen.

§. 23. Der Vorsitzende beraumt die Ausschußsitzungen an.

Zum Zwecke des Vortrags der Ausschuß-Anträge und deren näherer Begründung in der Landessynode ernennt der Ausschuß einen Berichterstatter.

Dasselbe Recht steht der Minderheit für ihre Minderheitsgutachten zu.

Im Uebrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

§. 24. Wenn die Mitglieder des Oberkirchenraths oder ein Ausschuß wünschen, daß erstere Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, so ist dem zu genügen und desfalls vom Vorsitzenden Einladung zu erlassen.

§. 25. Der Ausschuß kann durch Vermittelung des Vorsitzenden sich jede von ihm angemessen erachtete Auskunft von dem Oberkirchenrathe erbitten.

§. 26. Jeder Antrag eines Ausschusses ist schriftlich an die Landessynode zu bringen.

Ob der Berichterstatter den Ausschuß-Bericht schriftlich oder mündlich der Landessynode vortragen solle, imgleichen ob im ersten Falle der Bericht zur Vertheilung an die Mitglieder zu vervielfältigen sei, bleibt zunächst der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 27. Jedem Mitgliede eines Ausschusses steht es frei, einen Minderheits-Antrag, jedoch nur schriftlich, an die Landessynode zu bringen.

In Ansehung des Berichts der Minderheit ist der vom Ausschusse in Betreff des Berichts der Mehrheit gefaßte Beschluß (§. 26.) maßgebend.

§. 28. Zur Verhandlung im Ausschusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

§. 29. Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses für Entwerfung einer Adresse an den Großherzog, imgleichen desjenigen, welcher Gegenstände der Geschäftsordnung zu begutachten hat.

In andre Ausschüsse kann der Präsident nur mit seiner Zustimmung gewählt werden.

§. 30. Andere Mitglieder der Synode haben zu den Sitzungen des Ausschusses zwar Zutritt, dürfen in der Regel aber nur zuhören, und, den Fall §. 80 ausgenommen, nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Ausschusses das Wort nehmen.

§. 31. Die Acten der Ausschüsse sind ins Archiv der Landessynode niederzulegen.

§. 32. Im Einverständniß mit dem Oberkirchenrath kann von der Landessynode die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschüsse und etwa der Präsident auch während der Vertagung der Landessynode, oder eine bestimmte längere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben.

§. 33. Wenn auf Einladung des Oberkirchenraths die Landessynode beschließt, an den Arbeiten einer vom Großherzog niedergesetzten Commission

Synodal-Bevollmächtigte Theil nehmen zu lassen, so geschieht die Wahl der letzteren wie die der Ausschüsse. (§. 20.)

Abchnitt IV. Deputationen. §. 34. Eine Deputation an den Großherzog oder an Mitglieder des Großherzoglichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, von der Landessynode beschlossen werden, und ist davon dem Oberkirchenrath durch den Präsidenten Anzeige zu machen.

§. 35. Eine Deputation besteht aus dem Präsidenten und aus einer Anzahl von ihm dazu aufersehener oder von der Landessynode dazu gewählter anderer Mitglieder.

Abchnitt V. Verhandlung in der Landessynode und Behandlung einzelner Gegenstände. A. Von der Sitzung im Allgemeinen und den Sitzungsprotokollen. §. 36. Jede Sitzung wird zu der vorher bestimmten Zeit vom Vorsitzenden eröffnet, indem einer der anwesenden Geistlichen ein kurzes Eröffnungsgebet spricht.

Zur Berathung in der Landessynode ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§. 37. Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Angabe der Eingänge;
2. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten;
3. alle Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
4. bei Abstimmungen die Zahl der für und wider die Frage Stimmenden, falls eine Zählung stattgefunden hat, und bei namentlichen Abstimmungen auch die Namen der für und wider Stimmenden;
5. bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl der Landessynode gefallen ist, mit Angabe der Stimmenzahl;
6. die Interpellationen und ihre Beantwortung in wörtlicher Fassung, oder wo letzteres nicht thunlich doch deren wesentlichen Inhalt;
7. die vom Präsidenten gegen ein Mitglied verfügte, von der Landessynode nicht für ungerechtfertigt erklärte Entziehung des Wortes;
8. die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Alle schriftlichen Mittheilungen des Oberkirchenraths, imgleichen die zur Vertheilung gekommenen (§§. 26—56) Berichte der Ausschüsse, sind dem Protokolle als Anlagen beizufügen und mit diesem zum Druck zu befördern, wenn nicht von der Landessynode im einzelnen Falle ein Andres beschlossen wird, oder Mittheilungen des Oberkirchenraths als vertrauliche bezeichnet sind.

§. 38. Etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt des Protokolls dürfen nur unmittelbar nach dessen Verlesung vorgebracht werden.

Lassen sich dieselben nicht durch die Erklärung des Schriftführers erledigen, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, ist während der Sitzung das Protokoll zu berichtigen.

§. 39. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, zu unterzeichnen.

§. 40. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode der

Landessynode ist vom Gesamtvorstande so weit nöthig zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterzeichnen.

§. 41. Nachdem das Protokoll vom Präsidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ist, macht er Anzeige von den Eingängen, deren Verlesung von seinem Ermessen abhängt, und eröffnet der Landessynode etwaige Präsidial-Mittheilungen.

§. 42. Nach Erledigung dieser Angelegenheiten wird zur Tagesordnung geschritten.

Ein Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht die Landessynode ein Anderes beschließt und, falls Vorlagen oder Mittheilungen des Oberkirchenrath in Frage stehen, der Oberkirchenrath sich damit einverstanden erklärt.

§. 43. Wenn ein Gegenstand zur Verakthung nicht mehr vorliegt, so kann ein Mitglied, welches sich zum Worte meldet, dasselbe nur dann erhalten, wenn es dem Präsidenten den Gegenstand angezeigt hat und dieser gegen die Ertheilung des Worts kein Bedenken findet.

§. 44. Unmittelbar vor dem Schlusse hat der Präsident die Zeit der nächsten Sitzung und die Tagesordnung zu verkünden; wenn solches nicht thunlich ist, ist diese den Mitgliedern besonders zuzustellen, und zwar in der Regel spätestens am Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung ist in Abschrift dem Oberkirchenrathe mitzutheilen. Sie wird durch Anschlag im Sitzungsgebäude zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Werden Erinnerung gegen die Tagesordnung gemacht, oder Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat die Landessynode zu entscheiden, jedoch im letzteren Falle nur mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Oberkirchenraths, wenn Vorlagen des Oberkirchenraths in Frage stehen.

Die letzte Sitzung einer Sitzungsperiode ist mit Gebet zu schließen. Ein geistliches Mitglied der Versammlung wird dies Gebet halten. Ob in gleicher Weise auch andere Sitzungen mit Gebet zu schließen sind, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Dem Geistlichen, welcher das Eröffnungs- oder Schlußgebet zu halten hat, ist dies zeitig vorher, wo möglich am Schlusse der vorhergehenden Sitzung zu sagen.

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen im Allgemeinen. §. 45. Alle zur Verhandlung kommende Ausschuß-Anträge müssen in der Regel und, sofern die Landessynode nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 24 Stunden vorher an sämtliche Mitglieder schriftlich vertheilt sein.

§. 46. Diejenigen Mitglieder, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachdem die Berathung desfalls eröffnet worden, bei dem Präsidenten oder Schriftführer zum Worte zu melden.

Bei der Meldung zum Worte ist auf Verlangen des Präsidenten anzugeben, ob das Mitglied für oder gegen die Frage sprechen will.

Der Präsident ertheilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch darf mit den Mitgliedern, welche für oder wider sprechen wollen,

gewechselt werden. Mitglieder derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§. 47. Diejenigen Mitglieder, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, oder ein thatsächliches Mißverständniß berichtigen wollen, können außer der Ordnung vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Mitgliede das Wort erhalten.

Sie haben bei der Meldung zum Worte diese Absicht zu erklären und den Gegenstand dem Präsidenten schriftlich zu bezeichnen, welcher über die Zulassung zum Worte entscheidet.

Ertheilt der Präsident das Wort, so geschieht das mit dem Zusätze „zur Geschäftsordnung“, oder „zur Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses“; versagt er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen.

Will dann das betheiligte Mitglied auf die Entscheidung der Versammlung sich berufen, so hat er das ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Präsident diese Entscheidung veranlaßt.

Bei der Meldung zum Worte behuf persönlicher Bemerkungen ist in derselben Weise zu verfahren, jedoch erst nach dem Schlusse der Berathung.

Eine weitere Erörterung in der Landessynode über diese Gegenstände ist nicht zulässig.

§. 48. Will der Präsident an der Berathung sich betheiligen, oder einen selbstständigen Antrag (§. 77) stellen, zu welchen ihn nicht schon seine Präsidial-Eigenschaft berechtigt, so hat er den Vorsitz abzugeben und erst dann wieder zu übernehmen, wenn die Verhandlung des Gegenstandes, über welchen er gesprochen hat, gänzlich oder für die Sitzung erledigt ist.

§. 49. Jedes Mitglied darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedes Mal eine viertel Stunde reden, es sei denn, daß die Landessynode auf Anfrage des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

§. 50. Die Mitglieder des Oberkirchenraths, und die Berichterstatter der Ausschüsse, als solche, dürfen schriftliche Vorträge oder Belegstücke verlesen; ein andres Mitglied nur dann, wenn auf seinen Antrag und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten die Landessynode es gestattet.

§. 51. Verbesserungs-Anträge, d. h. Anträge in Beziehung auf andre zur Berathung vorliegende auf der Tagesordnung stehende Anträge, sei es zur Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung derselben durch einen andern Antrag, oder zu ihrer Beseitigung durch Uebergang zur Tagesordnung oder zur motivirten Tagesordnung, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Berathung über den in Frage stehenden Gegenstand gestellt werden.

Ein Verbesserungs-Antrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Präsident hat denselben alsbald zu verlesen und die Unterstützungsfrage (§. 52) zu stellen, falls die Unterstützung nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

§. 52. Jeder Antrag einzelner Mitglieder bedarf der Unterstützung durch vier andere Mitglieder, ohne welche derselbe keine Folge hat.

Die Anträge und Vorschläge der Mitglieder des Oberkirchenraths, der Mitglieder des Gesamtvorstandes als solcher, und die Anträge eines Aus-

schusses, sei es des gesammten Ausschusses oder der Mehrheit oder Minderheit, bedürfen der Unterstützung nicht.

§. 53. Jeder Verbesserungs-Antrag wird sofort in den Kreis der Berathung gezogen, falls nicht auf Antrag des Antragstellers, oder eines andern Mitgliedes, oder der Mitglieder des Oberkirchenraths (§. 108), oder auf Anfrage des Präsidenten die Landessynode die Verweisung des Antrags an den betheiligten oder einen besonders zu wählenden Ausschuß beschließt.

Vorgängig diesem Beschlusse darf nur einem Mitgliede für solche Verweisung und einem Mitgliede dagegen das Wort ertheilt werden.

Wer die Verweisung eines Antrags an einen Ausschuß beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

§. 54. Die Begründung des Antrags eines Mitgliedes findet nur statt in der Reihefolge der Anmeldungen zum Wort.

§. 55. Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Ansicht des Antragstellers der Beschluß der Landessynode zu fassen sein werde.

§. 56. Nach dem Vortrage eines mündlichen oder der Verlesung eines schriftlichen Ausschußberichts kann die Landessynode die schriftliche Abfassung oder dieervielfältigung desselben und die Aussetzung der Verhandlung darüber bis zu geschעהer Bertheilung des Berichts unter die Mitglieder beschließen.

§. 57. Ein Antrag, sei es des Oberkirchenraths oder eines Mitgliedes der Landessynode oder Ausschusses, kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Verbesserungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen werden.

Erfolgt die Zurücknahme nach Eröffnung der Berathung über den Antrag, so hat die Landessynode auf Anfrage des Präsidenten ohne weitere Erörterung zu beschließen, ob die Verhandlung fortgesetzt werden soll oder nicht.

Im letzteren Falle fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungs-Anträge.

Ein solchergestalt oder vor Eröffnung der Berathung darüber zurückgezogener Antrag kann nur in der Form eines neuen Antrags Gegenstand der Verhandlung werden.

§. 58. Jeder Berathungs-Gegenstand kann, jedoch nur so lange die Berathung darüber nicht geschlossen ist, von der Landessynode an einen Ausschuß verwiesen oder zurückgewiesen werden.

§. 59. Ueber einen Antrag auf Vertagung der Berathung oder der Abstimmung, oder auf Schluß der Berathung, ist ohne vorgängige Erörterung abzustimmen, und einem Antrage der Mitglieder des Oberkirchenraths (§. 108) auf Vertagung der Berathung stets zu genügen.

Bei Vertagung der Berathung oder Abstimmung findet die Fortsetzung der Berathung beziehungsweise die Abstimmung in der nächsten Sitzung statt, falls nicht die Landessynode eine Ausnahme beschließt.

§. 60. Der Präsident schließt die Berathung, wenn er die Beschlußnahme für genügend vorbereitet hält (vergl. §. 14), oder wenn niemand

mehr zum Worte sich gemeldet hat, oder wenn die Landessynode nach vorgängiger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Berathung beschließt.

Wenn ein Antrag in der Versammlung bereits begründet ist, so kann die Berathung darüber nicht eher geschlossen werden, als nachdem wenigstens einem Mitgliede, falls das Wort dazu begehrt ist, dasselbe gegen den Antrag ertheilt ist.

§. 61. Nach dem Schlusse der Berathung ist dem Berichterstatter, als solchem, das Wort zu ertheilen, zuerst dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt demjenigen der Mehrheit.

Wenn ein Mitglied des Oberkirchenraths nach dem letzten Worte des Berichterstatters noch das Wort begehrt, so ist der Schluß der Berathung vom Präsidenten wieder aufzuheben.

§. 62. Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden, und wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, die Reihenfolge derselben anzugeben.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch Ja und Nein beantwortet werden können.

§. 63. Für die Reihenfolge der Abstimmungen ist leitender Grundsatz, daß diejenigen Anträge, welche am weitesten von den Anträgen, in Beziehung auf welche sie gestellt sind, sich entfernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen.

Bildet eine Vorlage oder sonstige Mittheilung des Oberkirchenraths, worin ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand der Verhandlung, so ist der darauf sich beziehende Ausschuß-Antrag als erster Antrag anzusehen, im andern Falle als Verbesserungs-Antrag.

§. 64. Werden gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, was nur sofort nach ihrer Verkündung (§. 62) zulässig ist, welche jener nicht für begründet erklärt oder ein anderes Mitglied bestreitet, so hat die Landessynode zu entscheiden.

§. 65. Die Theilung eines Antrags darf, sofern sie nicht Folge eines Verbesserungs-Antrags ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§. 66. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben, oder bei namentlichem Aufruf, wenn darauf spätestens gleich nach Verkündung der Abstimmungsfrage (§. 62) angetragen ist, durch mündliche Erklärung mit „Ja“ oder „Nein“.

§. 67. Dem Präsidenten steht es zu, in jedem Falle eine Zählung der Stimmen zu veranlassen; diese muß geschehen, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft gefunden wird.

§. 68. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das Ergebnis derselben zu verkündigen.

Nachdem dieses geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme zulässig. Eben-

so wenig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverständener Frage wieder aufgenommen und nicht dieserhalb das Wort ertheilt werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 69. Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Berathung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter (§. 61), nur dem Präsidenten und denjenigen Abgeordneten zu, welche vor dem Schlusse der Berathung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, dasselbe nicht erhalten haben.

§. 70. Die Abstimmung über Verbesserungs-Anträge, welche erst in der Sitzung, in welcher sie angenommen werden, zur Kenntniß der Mitglieder gebracht sind, ist in der nächsten Sitzung ohne vorgängige Berathung zu wiederholen, wenn und insoweit dies von einem Mitgliede beantragt wird.

§. 71. Ein von der Landessynode gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§. 76 und 112, auf derselben Landessynode nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden, es wäre denn, daß der Oberkirchenrath die nochmalige Erwägung der Sache, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, empföhle, in welchem Falle eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattfindet.

§. 72. Bedürfen Beschlüsse der Landessynode einer besonderen Redaction oder Begründung, so sind dieselben zu dem Ende dem betheiligten, beziehungsweise einem zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Vertheilung unter die Mitglieder zur Verhandlung zu bringen, welche indeß, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen (§. 76), nur die Fassung zum Gegenstande hat.

C. Von einzelnen besonderen Gegenständen der Verhandlungen. 1. Vorlagen des Oberkirchenraths. §. 73. Die Vorlagen und sonstigen Mittheilungen des Oberkirchenraths, welche Gegenstand der Verhandlung in der Landessynode zu sein bestimmt sind, sind sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die Landessynode kann, mit Zustimmung des Oberkirchenraths ausnahmsweise ein anderes Verfahren beschliessen.

Falls Gesetzentwürfe nicht an einen Ausschuss verwiesen werden, so ernennt der Präsident einen oder zwei Berichterstatter⁷⁵⁾.

Anträge des Oberkirchenraths können nicht in der Form des Uebergangs zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

§. 74. Die Vorlagen des Oberkirchenraths gelangen in der Regel in der zur Vertheilung an die Mitglieder erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Landessynode; wo das nicht geschehen ist, kann dieselbe dieervielfältigung der Vorlagen behuf deren Vertheilung beschließen.

2. Gesetzentwürfe. §. 75. Bei Gesetzentwürfen, mögen dieselben vom Oberkirchenrath mitgetheilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, findet, nach Erstattung des Ausschußberichts, oder nach erfolgtem mündlichen Vortrage des Berichterstatters —

⁷⁵⁾ Gesetz vom 3. Dec. 1867. (R.=G.=Bl. III. 10.)

§. 73⁷⁶⁾ — zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs oder Annahme desselben im Ganzen vorliegt.

Mit der Gesamtannahme oder der Beschlußnahme über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

§. 76. Bei allen Gesetzentwürfen findet eine zweite Lesung statt, nachdem die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse in dem betheiligten Ausschusse beziehungsweise vom Berichterstatter⁷⁶⁾ hinsichtlich der Fassung geprüft und erforderlichen Falls berichtigt, hienächst zusammengestellt und unter die Mitglieder vertheilt sind.

Bei der zweiten Lesung wird eine Berathung nur über etwaige neue Verbesserungs-Anträge eröffnet.

Diese Anträge sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener Berathung an die Mitglieder zu vertheilen.

Jeder bei erster Lesung gefaßte Beschluß kann bei der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden.

Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind, oder sobald dieselben ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesetzentwurf im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse der Landessynode sich gestaltet hat, zur Abstimmung zu bringen.

3. Selbstständige Anträge der Mitglieder. §. 77. Jedes Mitglied der Landessynode, die Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht ausgeschlossen, hat das Recht, selbstständige Anträge, d. h. solche, die nicht unter den §. 51 fallen, an die Landessynode zu bringen.

§. 78. Ein selbstständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Präsidenten schriftlich, durch vier andre Mitglieder vermöge ihrer Namensunterschrift unterstützt, und mit einer kurzen Begründung versehen, zu übergeben.

Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt die Landessynode, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschusse überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen soll.

Von Mitgliedern der Landessynode in Beziehung auf einen an den Ausschuß verwiesenen Gegenstand, vor der Berathung desselben in der Landessynode, gestellte Anträge werden, sofern sie schriftlich eingereicht und von vier anderen Mitgliedern durch ihre Unterschrift unterstützt sind, an den betheiligten Ausschuß abgegeben.

§. 79. Hat der Antragsteller seinen Antrag als dringend bezeichnet, so erhält er zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Nachdem eins der Mitglieder, falls das Wort dazu begehrt ist, gegen die Dringlichkeit gesprochen, ist die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Ist sie von der Landessynode bejahet, so wird sofort auf Verhandlung

⁷⁶⁾ Gesetz vom 3. Dec. 1867. (R.=G.=Bl. III. 10.)

des Gegenstandes eingetreten, doch kann die Landessynode ausnahmsweise die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß beschließen, und ist derselbe dann thunlichst bald vor andern Angelegenheiten zur Verhandlung in der Landessynode zu bringen.

§. 80. Jedem Antragsteller (§§. 52, 53, 77) ist es gestattet, seinen Antrag im Ausschusse näher zu begründen; es ist ihm deshalb Anzeige zu machen, wann der Antrag zuerst zur Berathung kommt.

§. 81. Beantragt der Ausschuß demnächst die Ablehnung des Antrags, oder den Uebergang zur Tagesordnung, so findet eine Berathung in der Landessynode nur statt, wenn sechs Abgeordnete außer dem Antragsteller sich für dieselbe erklären.

4. Interpellationen. §. 82. Interpellationen, d. h. förmliche Anfragen an den Oberkirchenrath sind schriftlich, bestimmt formulirt, und von einem Mitgliede als Interpellanten und von vier andern Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, welcher dieselben dem Oberkirchenrathe abschriftlich mitzuthellen hat.

Der Präsident zeigt den Gegenstand der Interpellation in der Landessynode an, und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung.

Sobald die Interpellation begründet ist, wird ein Mitglied des Oberkirchenraths sich erklären, ob und wann dieselbe werde beantwortet werden.

Mit der Beantwortung der Interpellation, beziehungsweise mit der Erklärung, daß dieselbe nicht werde beantwortet werden, ist die Interpellation erledigt, vorbehaltlich des Rechts jedes Mitgliedes, den Gegenstand durch besonderen Antrag weiter zu verfolgen.

Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über Interpellationen gebunden.

5. Petitionen. §. 83. Petitionen jeder Art (Art. 82 des Kirchenverfassungsgesetzes⁷⁷⁾) sind ohne vorgängige Erörterung dem Petitions-Ausschusse zu überweisen, wenn nicht im einzelnen Falle auf Vorschlag des Präsidenten die Landessynode beschließt, daß eine Petition an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen oder ohne weitere Berücksichtigung in das Archiv niedergelegt werden soll.

§. 84. Anonyme Eingaben sind vom Präsidenten nicht zur Anzeige zu bringen, sondern von ihm zu vernichten.

§. 85. Hält der Petitions-Ausschuß dafür, daß eine ihm überwiesene Vorstellung an einen andern bestehenden Ausschuß gehöre, so hat derselbe solche dahin zur kurzen Hand abzugeben.

Lehnt dieser die Annahme ab, so hat er bei dem Präsidenten die Entscheidung der Landessynode zu veranlassen.

§. 86. Petitionen, welche die Landessynode aus materiellen Gründen zurückgewiesen hat, können bei derselben Landessynode nur unter Angabe neuer thatsächlicher Gründe eingebracht werden.

⁷⁷⁾ S. oben Nr. 5.

§. 87. Von jedem Endbeschlusse der Landessynode über eine Petition ist dem Petenten vermittelt eines Protokoll-Auszugs durch einen der Schriftführer Nachricht zu geben.

6. Wahlen. §. 88. Wahlen in der Landessynode können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Aus besonderen Gründen kann die Landessynode ausnahmsweise eine Abweichung beschließen.

§. 89. Kein Mitglied darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen die Wahl in einen Ausschuß, wenn das Mitglied bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist.

§. 90. Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Sobald mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist, was der Präsident vorher anzukündigen hat, ist eine Abgebung von Stimmzetteln nicht weiter zulässig.

§. 91. Wenn bei einer Wahl, welche absolute Stimmenmehrheit erfordert, eine solche sich nicht sofort ergibt, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen jedoch derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Ist dieses bei mehreren der Fall, so entscheidet das Loos. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Mitglieder ist einer durch das Loos auszuscheiden.

Bei gleicher Vertheilung der Stimmen auf zwei Mitglieder ist die Wahl zu wiederholen. Ergiebt sich dabei keine Aenderung, so entscheidet das Loos.

Abchnitt VI. Ordnungs-Bestimmungen. §. 92. Der Präsident ist berechtigt, die Mitglieder von Abschweifungen auf den Gegenstand der Berathung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle, so wie wegen unparlamentarischer Aeußerung oder wegen unparlamentarischen Verhaltens, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

Will das betheiligte Mitglied sich dabei nicht beruhigen, so hat er das durch Verufung auf das Urtheil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf die Landessynode ohne vorgängige Berathung entscheidet, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist.

§. 93. Wenn ein Mitglied bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweiten Male einen von der Landessynode nicht für ungerechtfertigt erkannten Ordnungsruf sich zugezogen hat, so kann der Präsident demselben für die Dauer der Berathung dieses Gegenstandes, oder wenn die Berathung mehrere Sitzungen dauert, für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 92.

§. 94. Jedes Mitglied des Oberkirchenraths und der Landessynode hat die Befugniß, den Präsidenten auf vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen.

§. 95. Störungen in den Versammlungen hat der Präsident zu rügen,

und wenn dadurch die Ruhe nicht wieder herzustellen ist, so hat er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

§. 96. In allen Fällen, in denen Zweifel darüber entstehen, ob die nach Art. 59 des Kirchenverfassungsgesetzes⁷⁸⁾ erforderlichen Eigenschaften eines Abgeordneten erloschen seien, oder ob der Auftrag erloschen sei, oder ein Verzicht anzunehmen sei, hat der Präsident die Entscheidung der Synode zu veranlassen.

Abschnitt VII. Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten. §. 97. Die nach dem Beginne der Sitzung der Landessynode etwa noch abwesenden, nicht entschuldigten Mitglieder, deren Legitimation für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in die Landessynode aufzufordern, oder die Vermittelung des Oberkirchenraths deshalb anzusprechen.

Wer dieser Aufforderung, ohne vor der Landessynode genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb 8 Tagen nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen, als habe er auf seinen Sitz in der Landessynode verzichtet, und kann bei späterem Erscheinen denselben nur dann noch einnehmen, wenn nicht inzwischen ein Ersatz bereits angeordnet ist.

§. 98. Jedes Mitglied hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen der Landessynode oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten beziehungsweise dem Vorsitzenden des Ausschusses, unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

§. 99. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von 3 Tagen erteilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung in der Landessynode und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend bleibt.

Für eine längere Zeit kann nur die Landessynode Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ein beurlaubt gewesenes Mitglied hat den Tag seiner Rückkunft, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§. 100. Die Tagegelder, 2 $\frac{1}{2}$ Thaler, beziehungsweise 1 $\frac{1}{4}$ Thaler⁷⁹⁾, sind zu berechnen vom Tage der ersten Versammlung der Mitglieder (§. 1.) an für die Dauer der Versammlung der Landessynode und für den Tag der Abreise des Mitgliedes, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung der Landessynode erfolgt.

Den auswärts wohnenden Abgeordneten sind noch außerdem Tagegelder für den Tag der Herreise zu vergüten.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Tagegelder zu berechnen noch für drei Tage nach der Vertagung oder Beendigung der Landessynode, falls sie bis dahin noch Synodal-Geschäfte zu erledigen gehabt haben.

Für Tage, an welchen ein Mitglied am Orte der Versammlung der Landessynode nicht gegenwärtig, oder beurlaubt gewesen ist, oder einer

⁷⁸⁾ S. oben Nr. 5.

⁷⁹⁾ Die Tagegelder sind durch Gesetz vom 3. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. III. 10) auf 2 Rthlr. bzw. 1 Rthlr. festgestellt.

Sitzung der Landessynode, wenn solche stattgefunden, ohne durch Krankheit oder Synodal-Angelegenheiten verhindert zu sein, nicht beigewohnt hat, hat derselbe keine Tagegelder zu berechnen.

Die Anweisung der desfalligen Rechnungen von Seiten des Präsidenten kann nur geschehen unter Anlegung der nach §. 101 ihm gemachten Anzeige, beziehungsweise unter der Bemerkung, daß eine Beurlaubung oder Abwesenheit des Mitgliedes nicht stattgefunden.

§. 101. An Reisekosten werden die wirklichen Auslagen vergütet.

Abschnitt VIII. Geschäftsverhältniß der Landessynode zu dem Oberkirchenrath. §. 102. Die regelmäßigen Mittheilungen zwischen dem Oberkirchenrath und der Landessynode erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessener Weise nicht schon durch Zustellungen zur kurzen Hand oder mündlich in der Synode erledigt werden kann.

Mittheilungen der Landessynode an die Staatsregierung gehen durch den Oberkirchenrath und sind diesem von der Landessynode zu übergeben.

§. 103. Die Schreiben des Oberkirchenraths werden an die Landessynode gerichtet.

Die Schreiben der Landessynode an den Oberkirchenrath werden von dem Präsidenten und einem der Schriftführer unterzeichnet.

Adressen der Landessynode werden gleichfalls nur vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet.

§. 104. Alle aus der Mitte der Landessynode hervorgegangene Schriftstücke, welche zur Vertheilung unter die Mitglieder kommen, sind gleichzeitig auch dem Oberkirchenrath zur kurzen Hand zuzustellen.

§. 105. Die Mitglieder des Oberkirchenraths sind der gegenwärtigen Geschäftsordnung unterworfen, können jedoch nicht zur Ordnung verwiesen, sondern nur auf etwaige Verstöße durch den Präsidenten aufmerksam gemacht werden, unbeschadet ihrer anderweiten Stellung in der Landessynode, falls sie Mitglieder sind.

§. 106. Es hängt von der Beurtheilung der Mitglieder des Oberkirchenraths ab, ob und wie weit sie die in den Sitzungen der Landessynode von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen erteilen können.

Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Mittheilungen des Oberkirchenraths und in Beziehung auf die von einem Ausschusse oder einem Mitgliede der Landessynode dazu gestellten Anträge.

§. 107. Die in Betreff der Mitglieder des Oberkirchenraths in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die nach Art. 76 des Kirchenverfassungsgesetzes⁸⁰⁾ zur Landessynode etwa abgeordneten Bevollmächtigten des Staatsministeriums.

§. 108. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberkirchenrath und der Landessynode sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder andern Theils Conferenzen zu bilden.

§. 109. Die Conferenzen werden gebildet:

1. aus denjenigen Mitgliedern, welche der Großherzog dazu abordnet;

⁸⁰⁾ S. oben Nr. 5.

2. aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern der Landessynode, welche die letztere einzeln durch absolute Stimmenmehrheit dazu erwählt.

Sollte der Großherzog nicht mindestens drei Mitglieder zu der Conferenz abordnen, so hat die Landessynode ihrerseits drei Abgeordnete zu der Conferenz zu wählen.

§. 110. Nach beendigten Conferenz-Verhandlungen ist der Landessynode das Ergebnis mit den daran geknüpften Vermittelungs-Vorschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, welchen die zur Conferenz gewählten Mitglieder aus ihrer Mitte ernennen.

Durch Annahme eines Vermittelungs-Vorschlags werden die entgegenstehenden Beschlüsse der Landessynode wieder aufgehoben.

B. Geschäftsordnung der Kreissynoden. §. 1. Der Vorsitzende spricht das Eröffnungsgebet (Art. 53 des Kirchenverfassungsgesetzes⁸¹⁾) und hat dann vor Allem zu constatiren, ob die Mitglieder der Kreissynode sämmtlich anwesend sind, oder wer von denselben fehlt.

§. 2. Ist eine beschlußfähige Anzahl (Art. 54 des Kirchenverfassungsgesetzes) anwesend, so hat der Vorsitzende die Gegenstände der Verhandlung durch Verlesung der Tagesordnung vorzulegen.

§. 3. Sodann wird mit der Verhandlung der Gegenstände in der Reihenfolge, wie sie auf der vom Vorsitzenden angekündigten Tagesordnung stehen, begonnen, so daß zuerst der bestimmte Referent seinen Vortrag hält, hierauf der etwa ernannte Correferent seine Ansicht ausspricht, und dann die übrigen Mitglieder über den Gegenstand in der Reihenfolge das Wort erhalten, in welcher sie sich zum Wort gemeldet haben. Der Vortrag der Referate darf das Maaß von 20 Minuten nicht überschreiten; sie müssen stets in bestimmte Anträge ausgehen.

§. 4. Hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, oder ist der Gegenstand genügend erörtert, worüber der Beschluß der Versammlung entscheidet, so wird die Debatte vom Vorsitzenden geschlossen, und nachdem der Referent nochmals das letzte Wort erhalten hat, abgestimmt.

§. 5. Die zur Abstimmung zu bringenden Anträge des Referenten und Correferenten oder die dabei eingebrachten Verbesserungsanträge einzelner Mitglieder müssen schriftlich formulirt und wörtlich zu Protokoll genommen werden.

§. 6. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben — für oder gegen einen Antrag.

§. 7. Es darf niemand länger als 10 Minuten reden, wenn die Versammlung nicht ein längeres Reden gestattet, worüber nöthigenfalls der Beschluß derselben zu veranlassen ist.

§. 8. Wer einen selbstständigen Gegenstand zur Verhandlung bringen will, hat solchen zeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Der Versammlung bleibt es überlassen, denselben sofort an geeigneter Stelle zur Erörterung zu bringen, oder denselben für die nächste Kreissynode zurückzulegen, damit dafür ein Referent bestellt werde.

⁸¹⁾ S. oben Nr. 5.

§. 9. Zu einer passenden Zeit wird eine halbstündige Pause gemacht, und die Verhandlung darnach fortgesetzt, bis die Gegenstände der Tagesordnung erledigt sind, oder der Schluß der Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit erforderlich wird.

§. 10. Sobald ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit, wo die Kreissynode nicht beisammen ist, aus demselben ausscheidet, haben sich die übrigen Mitglieder aus den Mitgliedern unter Einhaltung der sonst im Art. 51 des Kirchenverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu ergänzen.

§. 11. Wenn die Mitglieder des Oberkirchenraths zufolge Art. 111 Z. 22 des Kirchenverfassungsgesetzes einer Kreissynode beiwohnen, so finden die von ihnen sprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode und der Art. 76 des Kirchenverfassungsgesetzes auch hier Anwendung.

§. 12. Im Uebrigen liegt dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung nach seinem gewissenhaften Ermessen ob, und hat sich derselbe dabei nach den Vorschriften des Kirchenverfassungsgesetzes Art. 45—56 und der Geschäftsordnung für die Landessynode, soweit diese in analoger Weise zur Anwendung gebracht werden kann, zu richten.

Nr. 78. Gesetz vom 26. Jan. 1880, betr. Diäten für die Mitglieder der Kreissynoden. (R.-G.-Bl. IV. 155.)

Art. 1. Die Abgeordneten zur Kreissynode erhalten für die Theilnahme an der Versammlung ein Tagegeld, welches für diejenigen Mitglieder, welche innerhalb der Gemeinde wohnen, in der sich die Kreissynode versammelt, 3 *M.* beträgt, für diejenigen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen (ohne weiteren Ersatz von Reisekosten) 6 *M.*

Zur Zahlung dieser Tagegelder sind die betreffenden Gemeinde-Kirchen-kassen verpflichtet.

Art. 2. Auf die Tagegelder, welche die Kreissynodalen beziehen, darf nicht verzichtet werden.

Nr. 79. Verfügung für die Vorstände der Kreissynoden, betr. Mittheilungen von Beschlüssen der Kreissynoden an den Oberkirchenrath und die Kirchenräthe vom 7. Juni 1885. (R.-G.-Bl. IV. 305.)

Der Oberkirchenrath hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorstände der Kreissynoden es nicht selten versäumen, Beschlüsse der Kreissynoden, welche sich an den Oberkirchenrath oder die Kirchenräthe richten, diesen mitzutheilen. Es wird dies seinen Grund wesentlich darin haben, daß die Kreissynoden aus Mitgliedern der Kirchenräthe bestehen und bei ihren Versammlungen in der Regel auch wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenraths anwesend zu sein pflegt. Da es indessen nicht Sache dieser, sondern Sache des Kreissynodalvorstandes ist, die Beschlüsse der Kreissynode auszuführen und den Verkehr der Kreissynode mit dem Oberkirchenrathe und den Kirchenräthen zu vermitteln (vergl. Art. 52 Ziffer 1 und 4 des Kirchenverfassungsgesetzes).

gesetzes) und da ferner die Ausführung dieser Beschlüsse, d. h. die Mittheilung an eine der genannten Behörden, keineswegs dadurch genügend gesichert wird, daß einzelne Mitglieder derselben bei der Beschlußfassung anwesend sind, so werden die Vorstände der Kreissynoden hiedurch daran erinnert, daß sie in Zukunft derartige Beschlüsse jedes Mal nach der Synodalversammlung, in welcher sie gefaßt sind, schriftlich an die betreffende Adresse zu richten haben, wobei eine Verweisung auf die gedruckten Protokolle der Kreissynoden nicht ausgeschlossen sein soll. Auch haben sie außerdem darauf zu achten, daß sie diejenigen Erwiederungen auf diese ihre Mittheilungen erhalten, welche etwa erforderlich sind, um zu konstatiren, welchen Erfolg der betreffende Beschluß gehabt hat, damit sie der nächsten Synodalversammlung darüber möglichst vollständig Bericht erstatten können.

II. Persönliche Verhältnisse.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 87—90; s. oben Nr. 5.

Nr. 85. Erlaß des Consistoriums an die gesammte evangelische Geistlichkeit des Herzogthums betr. die Amtstracht der Geistlichen vom 25. Oct. 1836. Auf einen von dem Oldenburgischen Predigerverein an das Consistorium gerichteten Antrag, und darüber an S. K. H. den Großherzog erstatteten Bericht, hat derselbe anzuordnen geruhet, daß die evangelischen Prediger des Herzogthums mit Einschluß der Erbherrschaft Tever statt des bisher gebräuchlichen Mantels den in den mehrsten deutschen Staaten theils seit der Reformation beibehaltenen, theils in neuerer Zeit wieder eingeführten Chorrock oder Talar anlegen. In Gemäßheit der deshalb erlassenen Höchsten Resolution haben sämmtliche evangelische Geistliche, wozu auch die Catecheten, Capell- und Hülfsprediger gerechnet werden, spätestens mit dem 1. Jan. 1837 den gedachten Chorrock von einem leichten wollenen Zeuge²⁰⁾, und das dazu gehörige sammtene Barett anzulegen, und sich dieser Kleidung für alle Amtshandlungen in und außer der Kirche zu bedienen, wie sie denn auch künftig in derselben vor Hofe erscheinen werden. Was die Form dieser Amtstracht betrifft, so soll dieselbe namentlich mit der in Preußen üblichen völlig übereinstimmen, und es ist dem Consistorium, sowie insonderheit dem Generalsuperintendenten zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß mit derselben keine willkürliche Aenderung vorgenommen, sondern sie so, wie sie ein Mal bestimmt ist, gleichförmig beibehalten werde. Denjenigen Geistlichen, welche mit der in Preußen üblichen Form nicht hinreichend bekannt sind, wird der Generalsuperintendent auf Befragen jede erforderliche Auskunft geben, wie denn auch bei ihm eine vollständige, vorschriftsmäßige Amtskleidung zur Ansicht vorgelegt werden kann. Der Predigerfragen bleibt unverändert, wie er bisher getragen. Das Barett wird beim Grüßen nicht abgenommen, wozu es seiner Form

für jeden bestimmten Vergütung beschwerend angebracht und gebeten habe. — — —
— — — so wollen wir — hierdurch festsetzen, daß in Rücksicht des gegenwärtigen Mißverhältnisses zwischen jener Vergütung und den hohen Preisen der Lebensmittel und da doch die Gemeinden, wegen einer ihnen selbst obliegenden Bewirthung den Schaden ihrer Prediger nicht verlangen können und werden, künftighin und bis auf weitere Verordnung statt der bisherigen Diäten von 1½ Thlr. in den obenangeführten Fällen dem Prediger des Ortes für die Bewirthung des Superintendenten das Doppelte mit 3 Thlr., und wo ein neuer Prediger eingeführt worden, eine gleiche Summe für diesen vergütet und von den Kirchjuraten ausbezahlt werden soll, welchen jedoch unbenommen bleibt, im Falle sie mit geringeren Kosten eine solche Bewirthung anständiger Weise bestreiten zu können glauben, selbige selbst zu besorgen und in der Pastorei zu veranstalten.

Im Kniphauenschen hat dem Herkommen nach die Kirchenkasse als Beitrag zu den Kosten der Mahlzeit bei der Introduction des Predigers 10 Thlr. Gold zu entrichten. Rescript des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe zu Sengwarden, Sedderwarden und Accum vom 4. Febr. 1882.

²⁰⁾ Der Chorrock wird, soweit er faltenlos ist, durch Haken und Desen zusammengehalten, der faltige Theil durch Knöpfe, die jedoch nur bis etwa auf die Mitte gehen; diese Befestigungsmittel sind so angebracht, daß sie nicht bemerkt werden. Cons.-Schr. vom 25. Febr. 1840.